



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CFLD9A, BD00904429

Kontakt: Anita Bianchi Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 48, www.zh.ch/wasserbau

1/7

Gemeinde Schlatt. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Schlatt
- Gewässer
- Bähntalbach, öffentliches Gewässer Nr. 7694 (kommunale Gewässer-Nr. 1.0)
 - Unterschletterbach, öffentliches Gewässer Nr. 7709 (kommunale Gewässer-Nr. 1.3)
 - Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 7710 (kommunale Gewässer-Nr. 1.4)
 - Herstellbach, öffentliches Gewässer Nr. 7712 (kommunale Gewässer-Nr. 1.6)
 - Oberschlatterbach, öffentliches Gewässer Nr. 7716 (kommunale Gewässer-Nr. 1.9)
 - Bolsternbach, öffentliches Gewässer Nr. 7598 (kommunale Gewässer-Nr. 3.0)
 - Waltensteiner Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 7307 (kommunale Gewässer-Nr. 8.0)
- Massgebende
Unterlagen
- Technischer Bericht vom 20. Dezember 2021 inkl. Anhang
 - Detailpläne Gewässerraum Nr.1-3, Mst. 1:1000 vom 20. Dezember 2021
 - Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 4, Mst. 1:1000 vom 20. Dezember 2021
 - Übersicht Planeinteilung, Mst. 1:2000 vom 20. Dezember 2021

Sachverhalt

Der Gemeinderat Schlatt stimmte am 17. März 2022 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Schlatt übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Schlatt vom 14. Juli 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 25. März 2022 bis 24. Mai 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde

schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu der Einwendung vom 29. Juni 2022 wird die Einwendung vom 20. Mai 2022 abgewiesen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Schlatt wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Waltensteiner Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 7307 (kommunale Gewässer-Nr. 8.0)
- Bolsternbach, öffentliches Gewässer Nr. 7598 (kommunale Gewässer-Nr. 3.0)
- Bähntalbach, öffentliches Gewässer Nr. 7694 (kommunale Gewässer-Nr. 1.0)
- Unterschletterbach, öffentliches Gewässer Nr. 7709 (kommunale Gewässer-Nr. 1.3)
- Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 7710 (kommunale Gewässer-Nr. 1.4)
- Herstellbach, öffentliches Gewässer Nr. 7712 (kommunale Gewässer-Nr. 1.6)
- Oberschletterbach, öffentliches Gewässer Nr. 7716 (kommunale Gewässer-Nr. 1.9)

Die Waltensteiner Eulach, der Bolsternbach, der Bähntalbach, der Strickbach, der Herstellbach und die Abschnitte «Usb. Friedhof», «Usb. ARA» und «Usb. Wald» des Unterschletterbachs liegen teilweise am Siedlungsrand. Da einseitig Siedlungsgebiet betroffen ist, wird der Gewässerraum in den entsprechenden Abschnitten beidseitig festgelegt, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, der von oberirdischen Gewässern benötigt wird, um folgende Funktionen zu gewährleisten:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich die Gewässer im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schlatt nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen minimalen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Mittleres Tösstal» (Baudirektionsverfügung Nr. 1873 vom 19. Dezember 2014) liegt für die Abschnitte «Btb. Schwimmbad» und «Btb. Kernzone» des Bähntalbachs, für die Abschnitte «Usb. Kernzone» und «Usb. ARA» des Unterschlattebachs sowie für den Strickbach und Oberschlatterbach eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nur für die beiden Abschnitte des Bähntalbachs nötig ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt «Waltensteiner Eulach» einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesem Abschnitt besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) festgelegt.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte «Btb. Schwimmbad» und «Btb. Kernzone» des Bähntalbachs, den Abschnitt «Usb. Friedhof» des Unterschlattebachs sowie den «Bolsternbach» und «Herstelbach». Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen; an diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt.

Die Gewässer der Gemeinde Schlatt gehören zum Gewässersystem Oberlauf Töss, welches im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer bezeichnet ist. Somit wäre grundsätzlich an allen Gewässern der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve festzulegen. Da bei den übrigen, oben nicht erwähnten, Abschnitten die natürliche Gerinnesohlenbreite 1.0 m oder weniger aufweist, hat diese Tatsache keine Auswirkung auf die effektive Gewässerraumbreite.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung respektive der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums erfolgt an keinem Abschnitt. Aus diesem Grund erfolgt mit der vorliegenden Festlegung keine abschliessende Beurteilung, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt oder nicht. Diesbezügliche Aussagen in den Unterlagen sind im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung als dicht überbautes Gebiet oder nicht dicht überbautes Gebiet zu verstehen.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Auf der orographisch rechten Seite des Bolsternbachs wird der Gewässerraum teilweise an die Gewässerparzelle angepasst.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Schlatt sind 980 m² Fruchtfolgeflächen (kurz: FFF) betroffen, davon 42 m² FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) entlang des Bähntalbachs und 938 m² bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) entlang des Unterschlattebachs. Am Unterschlattebach (Abschnitte «Usb. Friedhof» und «Usb. Kernzone») resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums. Da es sich beim Abschnitt «Usb. Kernzone» um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen. Am Bähntalbach (Abschnitt «Btb. Schwimmbad») resultiert die Betroffenheit aus der Erhöhung des minimalen Gewässerraums. Durch die Erhöhung aufgrund des Hochwasserschutzes und der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie werden im Vergleich zum minimalen Gewässerraum zusätzliche FFF betroffen. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Die FFF, die durch die vorliegende Gewässerraumfestlegung überlagert werden, zählen aber nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Für den Abschnitt «Btb. Schwimmbad» des Bähntalbachs wird sich bei einem konkreten Wasserbauprojekt mit baulichen Massnahmen zeigen, in welchem Umfang FFF effektiv beansprucht werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden.

Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke bleiben möglich.

Beim Bähntalbach (Abschnitte «Bsb. Schwimmbad» und «Btb. Kernzone»), wo der minimale Gewässerraum erhöht wurde, sind angrenzende landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Weideflächen vom erhöhten Gewässerraum betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung weiterhin möglich und steht mit dem Gewässerraum nicht in Konflikt.

Durch die Erhöhungen des minimalen, symmetrischen Gewässerraums an der Waltensteiner Eulach sowie an den Abschnitten «Btb. Schwimmbad» und «Btb. Kernzone» des Bähntalbachs sind im Vergleich zum minimalen Gewässerraum zusätzliche Waldareale betroffen. In den von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Schlatt wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:
 - Bähntalbach, öffentliches Gewässer Nr. 7694 (kommunale Gewässer-Nr. 1.0)
 - Unterschletterbach, öffentliches Gewässer Nr. 7709 (kommunale Gewässer-Nr. 1.3)
 - Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 7710 (kommunale Gewässer-Nr. 1.4)
 - Herstelbach, öffentliches Gewässer Nr. 7712 (kommunale Gewässer-Nr. 1.6)
 - Oberschlatterbach, öffentliches Gewässer Nr. 7716 (kommunale Gewässer-Nr. 1.9)
 - Bolsternbach, öffentliches Gewässer Nr. 7598 (kommunale Gewässer-Nr. 3.0)
 - Waltensteiner Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 7307 (kommunale Gewässer-Nr. 8.0)

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 20. Dezember 2021 inkl. Anhang
- Detailpläne Gewässerraum Nr.1-3, Mst. 1:1000 vom 20. Dezember 2021
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 4, Mst. 1:1000 vom 20. Dezember 2021
- Übersicht Planeinteilung, Mst. 1:2000 vom 20. Dezember 2021

- II. Die Einwendung vom 20. Mai 2022 betreffend die Lage im dicht überbauten Gebiet an den Gewässern Waltensteiner Eulach, Oberschlatterbach und Unterschlatterbach wird im Sinne der Stellungnahme zu der Einwendung vom 29. Juni 2022 nicht berücksichtigt.
- III. Die Gemeinde Schlatt wird eingeladen,
 - diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu der Einwendung vom 29. Juni 2022 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Schlatt, Urs Schäfer, Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgenden Beilagen in 2-facher Ausführung:
 - Technischer Bericht vom 20. Dezember 2021 inkl. Anhang
 - Detailpläne Gewässerraum Nr.1-3, Mst. 1:1000 vom 20. Dezember 2021
 - Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 4, Mst. 1:1000 vom 20. Dezember 2021
 - Übersicht Planeinteilung, Mst. 1:2000 vom 20. Dezember 2021
 - Stellungnahme zu der Einwendung vom 29. Juni 2022
- b) Ingesa AG, Stefan Gilg, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen;
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Daniele Pierdomenico (elektronisch);

- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Alex Marty (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (unter Beilage von einem Dossier);
- l) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

15. Juli 2022



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 05.08.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.08.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001490

Publizierende Stelle
Gemeinde Schlatt, Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt ZH

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet, Festsetzung

Betrifft: 8418 Schlatt ZH

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung Nr. BD00904429 vom 15. Juli 2022 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet festgelegt.

Die Gemeinde Schlatt ZH macht die Festlegung des Gewässerraums öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich auf (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).

Angaben zur Auflage:

Die Verfügung und die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen vom 5. August 2022 bis und mit 5. September 2022 in der Gemeindeverwaltung Schlatt, Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt ZH öffentlich auf und können während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.09.2022

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

21. Sep. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Kontaktstelle:

Gemeinde Schlatt
Schützenhausstrasse 1
8418 Schlatt ZH

Bemerkungen:

Im Auftrag der Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
Walcheplatz 2
8090 Zürich



Stellungnahme zu der Einwendung zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schlatt ZH gemäss § 15 h HWSchV.

29. Juni 2022
1/1

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Schlatt ZH legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 25. März 2022 bis zum 24. Mai 2022 während 60 Tage öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Schlatt ZH die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist ist eine Einwendung mit insgesamt einem Antrag eingegangen.

Antrag 1: Betreffend die Einstufung «dicht überbautes Gebiet» an der Waltensteiner Eulach sowie am Oberschlatterbach und Unterschlatterbach

Für die Gewässer Waltensteiner Eulach und Oberschlatterbach sowie für den Abschnitt «Usb. Kernzone» des Unterschlatterbachs, sei auf die Einstufung als «dicht überbautes Gebiet» zu verzichten, weil die Kriterien nicht erfüllt seien. Vielmehr handle es sich um peripher gelegene Gebiete mit wenig überbauten Parzellen, die an Grünräume angrenzen, mit einer sehr ländlichen Bebauungsstruktur. Die Lage in einer Kernzone reiche aus gewässerschutzrechtlicher Sicht per se nicht aus für die Einstufung eines Gebiets als «dicht überbaut».

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Einstufung als «dicht überbaut» hat vorliegend keinen Einfluss auf die Breite resp. Anordnung des Gewässerraums. Der festzulegende Gewässerraum wird aufgrund «dicht überbaut» weder asymmetrisch angeordnet noch reduziert. Zumal erfolgt mit der vorliegenden Festlegung keine abschliessende Beurteilung, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt oder nicht. Diesbezügliche Aussagen in den Unterlagen sind im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung als dicht überbautes Gebiet zu verstehen.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Technischer Bericht

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



Ersteller	Besteller
 <p>INGESA AG GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG Landstrasse 51 / 8450 Andelfingen T 052 305 22 55 / andelfingen@ingesa.ch</p> <p>20.12.2021, Stefan Gilg</p>	<p>Politische Gemeinde Schlatt ZH Gemeindeverwaltung Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt Tel.: 052 363 14 88, Fax.: 052 363 16 01 www.schlatt-zh.ch</p>

Impressum

Revisionsverzeichnis

Version	Revision, Status	Autor	Datum
0.1	Erstellung	Stefan Gilg	06.02.2020
0.2	Überarbeitung gemäss Vorprüfung AWEL und Mehranforderungen AWEL	Stefan Gilg	20.12.2021
0.3			
0.4			
0.5			
1.0	Gültiges Dokument	Stefan Gilg	20.12.2021

Kontakte

Ersteller	Besteller
Stefan Gilg +41 52 305 22 45 stefan.gilg@ingesa.ch	Politische Gemeinde Schlatt ZH Gemeindeverwaltung Schützenhausstrasse 1, 8418 Schlatt

Dateiablage:

I:\...\SCHL\421_125_0010_gewässerraumfestlegung\doku_gültig\421_125_0010tb_Schlatt_Gewässerraumfestlegung.docx

Inhalt

1	Einleitung.....	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Auftrag Planungsbüro	6
1.3	Projektperimeter.....	6
1.4	Produkte	7
1.5	Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten")	8
1.6	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums.....	8
2	Grundlagen.....	10
2.1	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	10
2.2	Grundlagenübersicht - Ergebnisse Vorabklärung.....	10
2.2.1	Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund.....	10
2.2.2	Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben	10
2.2.3	Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben	12
2.3	Weiterführende Grundlagen	12
2.4	Rechtsgrundlagen	12
3	Abschnittsbildung.....	14
3.1	Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung	14
3.2	Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte	14
4	Bemessung Gewässerraum	15
4.1	Gewässerraum nach GSchG / GSchV.....	15
4.1.1	Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.....	15
4.1.2	Stehende Gewässer / künstliche Gewässer	15
4.1.3	Eingedolte Gewässer	15
4.2	Erhöhung Gewässerraum	16
4.2.1	Hochwasserschutz	16
4.2.2	Revitalisierung	19
4.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	20
4.2.4	Gewässernutzung (inkl. Erholung).....	20
4.3	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten.....	20
4.3.1	Dicht überbautes Gebiet.....	20
4.3.2	Asymmetrische Anordnung	21
4.3.3	Nachweis Hochwasserschutz.....	21
4.3.4	Interessenabwägung.....	22
4.4	Schlussprüfung	22
4.4.1	Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben	22
4.4.2	Quartierplan Cholgarten Waltenstein	22
4.4.3	Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums.....	23
5	Ausscheidung Gewässerraum.....	24
5.1	Bähntalbach 1.0 (Unterschlatt)	24
5.1.1	Abschnitt "Btb. Schwimmbad"	24
5.1.2	Abschnitt "Btb. Kernzone"	25
5.2	Unterschletterbach 1.3 (Unterschlatt)	26
5.2.1	Abschnitt "Usb. Friedhof".....	26
5.2.2	Abschnitt "Usb. Kernzone"	27
5.2.3	Abschnitt "Usb. ARA"	28
5.2.4	Abschnitt "Usb. Wald"	29
5.3	Strickbach 1.4 (Unterschlatt)	30
5.3.1	Abschnitt "Strickbach"	30
5.4	Herstelbach 1.6 (Unterschlatt)	31
5.4.1	Abschnitt "Herstelbach"	31
5.5	Oberschlatterbach 1.9 (Oberschlatt).....	32
5.5.1	Abschnitt "Oberschlatterbach"	32
5.6	Bolsternbach 3.0 (Waltenstein).....	33
5.6.1	Abschnitt "Bolsternbach"	33
5.7	Waltensteiner Eulach 8.0 (Waltenstein).....	34
5.7.1	Abschnitt "Waltensteiner Eulach".....	34
5.8	Übersicht Resultate Gewässerraumfestlegung	35
6	Betroffene Fruchtfolgeflächen	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Schlatt ZH (Quelle: http://maps.zh.ch , bearbeitet)	6
Abbildung 2: Übersicht ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: http://maps.zh.ch) .	7
Abbildung 3: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (Quelle: www.gewaesserraum.ch)	16
Abbildung 4: Querprofilbetrachtung für das offene Gerinne (Quelle: www.gewaesserraum.ch).....	16
Abbildung 5: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	18
Abbildung 6: Naturgefahrenkarte (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	19
Abbildung 7: Wassertiefenkarte HQ ₃₀₀ (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	19
Abbildung 8: Übersicht "dicht überbautes" Siedlungsgebiet von Schlatt ZH.....	21
Abbildung 9: Abschnitt "Btb. Schwimmbad" Ost, 15.01.2020	24
Abbildung 10: Abschnitt "Btb. Schwimmbad" Übersicht aus Norden, 15.01.2020	24
Abbildung 11: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Btb. Schwimmbad" [vgl. Plan-Nr. 1].....	24
Abbildung 12: Abschnitt "Btb. Kernzone" Ost, 15.01.2020	25
Abbildung 13: Abschnitt "Btb. Kernzone" West, 15.01.2020.....	25
Abbildung 14: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Btb. Kernzone" [vgl. Plan-Nr. 1].....	25
Abbildung 15: Abschnitt "Usb. Friedhof", 15.01.2020.....	26
Abbildung 16: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Oberherthen" [vgl. Plan-Nr. 1].....	26
Abbildung 17: Abschnitt "Usb. Kernzone" Nordwest, 15.01.2020	27
Abbildung 18: Abschnitt "Usb. Kernzone" Südost, 15.01.2020	27
Abbildung 19: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Usb. Kernzone" [vgl. Plan-Nr. 1].....	27
Abbildung 20: Abschnitt "Usb. ARA" Nord, 15.01.2020	28
Abbildung 21: Abschnitt "Usb. ARA" Süd, 15.01.2020	28
Abbildung 22: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Usb. ARA" [vgl. Plan-Nr. 1]	28
Abbildung 23: Abschnitt "Usb. Wald", 15.01.2020.....	29
Abbildung 24: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Usb. Wald" [vgl. Plan-Nr. 1].....	29
Abbildung 25: oberhalb Abschnitt "Strickbach", 15.01.2020	30
Abbildung 26: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Strickbach" [vgl. Plan-Nr. 1]	30
Abbildung 27: Abschnitt "Herstelbach", 15.01.2020	31
Abbildung 28: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Herstelbach" [vgl. Plan-Nr. 1].....	31
Abbildung 29: Abschnitt "Oberschlatterbach" Nord, 15.01.2020	32
Abbildung 30: Abschnitt "Oberschlatterbach" Südost, 15.01.2020.....	32
Abbildung 31: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Oberschlatterbach" [vgl. Plan-Nr. 3]	32
Abbildung 32: Abschnitt "Bolsternbach" Nordost, 15.01.2020	33
Abbildung 33: Abschnitt "Bolsternbach" Südwest, 15.01.2020	33
Abbildung 34: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Bolsternbach" [vgl. Plan-Nr. 2]	33
Abbildung 35: Abschnitt "Waltensteiner Eulach" Südwest, 15.01.2020.....	34
Abbildung 36: Abschnitt "Waltensteiner Eulach" Nordost, 15.01.2020.....	34
Abbildung 37: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Waltensteiner Eulach" [vgl. Plan-Nr. 2].....	34

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"
Anhang 2	Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
Anhang 3	HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung für Dolen
Anhang 4	HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne

Planbeilagen

· Übersicht Planeinteilung		1:2'000	20.12.2021
· Detailpläne Gewässerraumfestlegung:			
<u>Plan Nr. 1</u> <u>Unterschlatt</u>		1:1'000	20.12.2021
Unterschletterbach (Usb.):	Abschnitte "Usb. Friedhof" / "Usb. Kernzone" / "Usb. ARA" / "Usb. Wald"		
Bähntalbach (Btb.):	Abschnitte "Btb. Schwimmbad" / "Btb. Kernzone"		
Strickbach:	Abschnitt "Strickbach"		
Herstelbach:	Abschnitt "Herstelbach"		
<u>Plan Nr. 2</u> <u>Waltenstein</u>		1:1'000	20.12.2021
Bolsternbach:	Abschnitt "Bolsternbach"		
Waltensteiner Eulach:	Abschnitt "Waltensteiner Eulach"		
<u>Plan Nr. 3</u> <u>Oberschlatt</u>		1:1'000	20.12.2021
Oberschlatterbach:	Abschnitt "Oberschlatterbach"		
· Zusatzpläne:			
<u>Plan Nr. 4</u> <u>Quantifizierung Fruchtfolgeflächen FFF</u>		1:1'000	20.12.2021

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2 Auftrag Planungsbüro

Die Gemeinde Schlatt ZH möchte nun entgegen dem vorgesehen Ablaufplan des Kantons Zürich die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet Schlatt ZH leicht vorziehen. Somit kann bauwilligen Gebäudeeigentümern eine Rechtssicherheit in Bezug auf den Gewässerraum erteilt werden.

Der Gemeinderat von Schlatt ZH beauftragte mit Beschluss vom 9. Juli 2019 das Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG in Andelfingen mit der Ausführung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet Schlatt ZH.

1.3 Projektperimeter

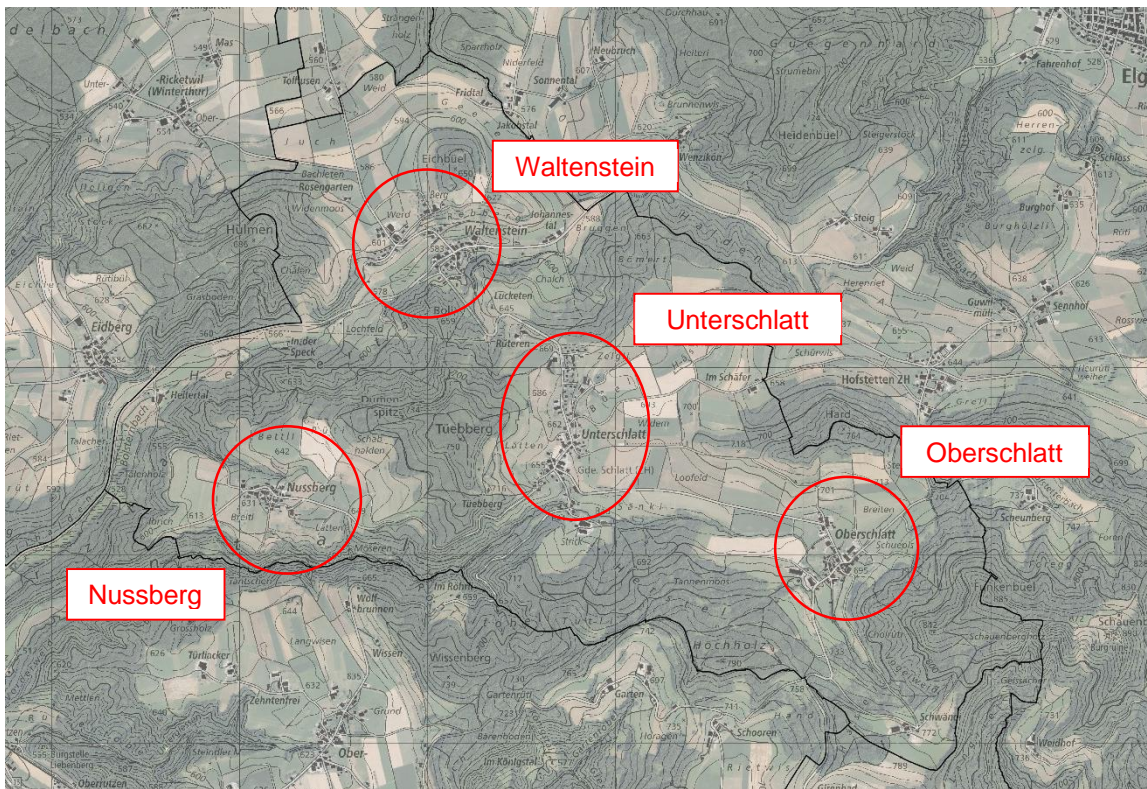


Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Schlatt ZH (Quelle: <http://maps.zh.ch>, bearbeitet)

Schlatt ZH, auch Schlatt bei Winterthur genannt, liegt im Osten des Kantons Zürich, zwischen Winterthur und Turbenthal. Die Gemeinde Schlatt ZH grenzt im Norden an Elsau, im Osten an Elgg, im Südosten an Turbenthal, im Südwesten an Zell und im Westen an Winterthur. Die Gemeinde besteht aus den Ortschaften Unterschlatt, Oberschlatt, Waltenstein und Nussberg.

Innerhalb des Siedlungsgebietes im Ortsteil Unterschlatt sind die öffentlichen Gewässer mehrheitlich eingedolt oder stark beeinträchtigt. Entlang der Freihaltezone beim Schwimmbad dafür sehr wenig beeinträchtigt. Das Siedlungsgebiet von Waltenstein wird an einer Stellen nur leicht angeschnitten und durch den Ortsteil Oberschlatt fliesst der Oberschlatterbach eingedolt von Südosten nach Norden. Beim Ortsteil Nussberg wird das Siedlungsgebiet nicht von einem öffentlichen Gewässer tangiert.

Alle Stränge der öffentlichen Gewässer aus dem Gemeindegebiet Schlatt ZH fliesen, mit Ausnahme der Waltensteiner Eulach, in Richtung Westen und auf der Höhe von Kollbrunn (Politische Gemeinde Zell) in die Töss. Die Waltensteiner Eulach fliesst nach Norden und bei Schottikon (Politische Gemeinde Elsau) in die Eulach.

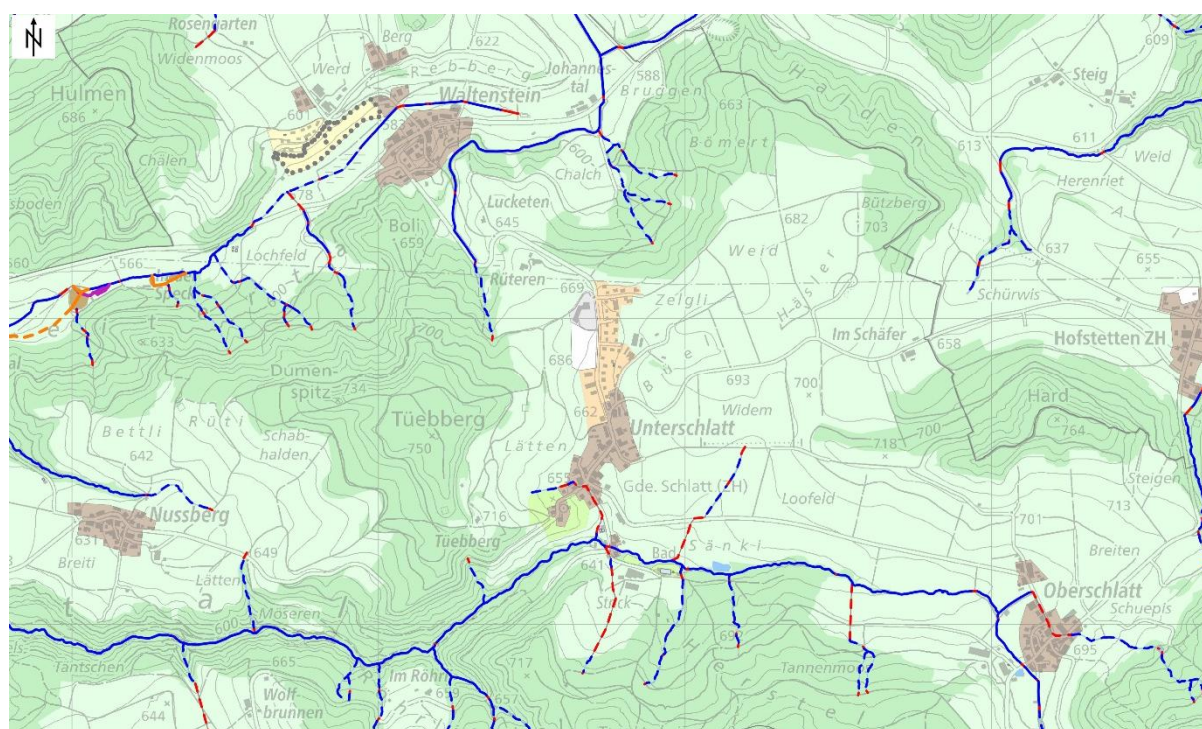


Abbildung 2: Übersicht ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: <http://maps.zh.ch>)

1.4 Produkte

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schlatt ZH wurden folgende Unterlagen erarbeitet:

- **Dokumentation "Festlegung Gewässerraum"**
Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum fest (Vorlage AWEL).
- **Technischer Bericht**
Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über den Ablauf und das Vorgehen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schlatt ZH und enthält die erforderlichen Begründungen und Nachweise gemäss den gesetzlichen Vorgaben und der erarbeiteten Arbeitshilfe vom AWEL ("Werkzeugkasten").
- **Pläne Gewässerraumfestlegung**
Die Übersicht über das gesamte Gemeindegebiet und die Planeinteilung ist auf einem Übersichtsplan im Massstab 1:2'000 ersichtlich. Die festgelegten Gewässerräume sind je Ortsteil in drei separaten Plänen im Massstab 1:1'000 detailliert dargestellt.

- **Plan Quantifizierung Fruchtfolgeflächen FFF**
Auf diesem Plan ist die detaillierte Quantifizierung der durch die Gewässerraumfestlegung tangierten Fruchtfolgeflächen dargestellt.

1.5 Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten")

Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt basierend auf der Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten") vom AWEL, anhand folgender Schritte:

1) Grundlagen erarbeiten / zusammenstellen (Vorabklärung)

- Richtpläne (kantonale, regional, kommunal)
- Gefahrenkarten Hochwasser, Risikokarte Kanton ZH, Wasserbauprojekte, etc.
- Kantonale Revitalisierungsplanung Fließgewässer
- Planungen Sanierung Wasserkraft
- Bedeutung Gewässer im Siedlungs- und Landschaftsraum (Leitbilder, Masterpläne, ...)
- Weitere Grundlagen gemäss Checkliste

2) Abschnittsbildung

- Bildung von Gewässerabschnitten nach der Gewässer-Ökomorphologie und weiteren Kriterien
- Der Gewässerraum wird pro Abschnitt ausgedehnt

3) Gewässerraum nach GSchG / GSchV

- Wo wird der Gewässerraum festgelegt?
- Was gilt für den minimalen Gewässerraum?
- Ist ein Verzicht möglich (künstliche Gewässer, Eindolungen, stehende Gewässer <0.5 ha)?
- Ist bei Eindolungen eine Reduktion des Gewässerraums möglich?

4) Prüfung Erhöhung Gewässerraum

- Was ist für den Hochwasserschutz erforderlich?
- Was ist für die natürlichen Funktionen (Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz) erforderlich?
- Was ist für die Gewässernutzung erforderlich?

5) Prüfung Anpassung an die baulichen Gegebenheiten («dicht überbaut»)

- Ist das Gebiet "dicht überbaut"?
- Ist eine Reduktion aufgrund des Hochwasserschutzes möglich?
- Interessenabwägung: Siedlung / Infrastruktur / Erholung / Gewässerschutzinteressen

6) Schlussprüfung

- Ist der vorgesehene Gewässerraum recht- und zweckmässig ausgestaltet?
- Ist eine Harmonisierung mit bestehenden Bestimmungen möglich?

7) Vorprüfung AWEL

- Allfällige Nachbearbeitung aufgrund der Vorprüfung beim AWEL

8) Öffentliche Auflage

- Mithilfe bei der öffentlichen Auflage (exkl. Bearbeitung allfälliger Rekurse)

1.6 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Schlatt ZH wurde mit der Unterstützung des Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG das vereinfachte Verfahren gewählt.

Bei der flächendeckenden Gewässerraumfestlegung kommt in der Regel das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums zur Anwendung. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen. Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.

Im Fall der Gemeinde Schlatt ZH sind folgende Schritte im vereinfachten Verfahren vorgesehen:

Wann	Was	Wer
09. Juli 2019	Auftragserteilung durch den Gemeinderat	Gemeinderat
Nov. 2019 - Feb. 2020	Entwurf und Ausarbeitung von Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro
Februar 2020	Abgabe Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung an Gemeinderat	Planungsbüro
März 2020	Studium der Gewässerraumfestlegung durch den Gemeinderat und allfällige Beratung/Erläuterung durch Planungsbüro	GR / Planungsb.
Mai 2020	Antrag zur kantonalen Vorprüfung	Gemeinderat
Mai 2020 - Juli 2021	Vorprüfung der Gewässerraumfestlegung	AWEL
Nov./Dez. 2021	Bereinigung der Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro
<i>Jan./Feb. 2021</i>	Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)	Gemeinderat
<i>März 2021</i>	Festsetzung Gewässerraumfestlegung (Grundeigentümergebundenlich)	Baudirektion
anschliessend	Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung	Gemeinderat
anschliessend	ev. Rechtsmittelverfahren	-
anschliessend	Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume	Baudirektion

2 Grundlagen

2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

2.2 Grundlagenübersicht - Ergebnisse Vorabklärung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang 1 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit (mittlere oder grosse Relevanz) vorliegt, eingegangen.

2.2.1 Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte ZH 644.4, ZH 646, ZH 650 der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang 2 dargestellt.

2.2.2 Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan vom 28. Oktober 2019 wird das Siedlungsgebiet von Schlatt ZH definiert. Zusätzlich ist die Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet eingetragen. Das Landschafts-Schutzgebiet und -Förderungsgebiet "Erzthal–Schauenberg–Neubrunntal" (BLN Nr. 1420) überlagert das gesamte Gemeindegebiet.

Revitalisierungsplanung

Die vorliegende kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Sie ist als Grundlage zu verstehen und ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Der Revitalisierungsnutzen zeigt den Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand. Für die Waltensteiner Eulach ist teilweise ein grosser Revitalisierungsnutzen ausgeschieden. Für den Bolsternbach und den Bähntalbach ist ein mittlerer Revitalisierungsnutzen ausgeschieden.

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen

Der Projektperimeter befindet sich weitgehend im Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer (Gewässersystem Oberlauf Töss) gemäss kantonalem Richtplan.

Naturgefahrenkarte

Die Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Schlatt ZH liegt vor. Diese wurde im Rahmen der Gefahrenkarte Mittleres Tösstal erarbeitet und mit Erlassnummer 1873 am 19. Dezember 2014 festgesetzt.

Risikokarte Hochwasser

Die Risikokarte ist die Verbindung der Gefahrenkarte mit der Massnahmenplanung. Sie zeigt den Handlungsbedarf für die Vermeidung oder Verminderung von Schäden auf. Die Modellierungsergebnisse vereinen Risiken für Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte, und Kulturgüter.

Sonderrisikoobjekte wie bspw. Spitäler, Störfallbetriebe, Tankstellen und dergleichen sind in den betroffenen Räumen keine vorhanden.

Gewässernutzung / Wasserrechte

In der Gemeinde Schlatt ZH gibt es keine bestehenden oder geplanten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft oder Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft. Bestehende Wasserrechtskanäle oder -weiher tangieren den Projektperimeter nicht.

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Unterschletterbach in Unterschlatt tangiert die archäologische Zone 1.0.

Das einzige Denkmalschutzobjekt, welches im Nahbereich eines kommunalen Gewässers liegt, ist die Liegenschaft Vers.-Nr. 9 an der Alte Schwändistrasse 1 / Girenbadstrasse 1 im Ortsteil Oberschlatt. Das Schutzobjekt ist jedoch nicht von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Öffentliche Oberflächengewässer

In der Übersicht "Öffentliche Oberflächengewässer" sind alle öffentlichen Fliessgewässer, offen und eingedolt, mit oder ohne eigene Gewässerparzelle, Stehgewässer und allfällige bereits festgesetzte Gewässerräume aufgeführt. Zusätzlich sind darin alle Wasserrechtsanlagen und Wasserrechtskanäle eingezeichnet. Rechtsgrundlage hierfür ist der genehmigte Gewässerübersichtsplan 1:5'000 mit dem Gewässerverzeichnis.

Ökomorphologische Fliessgewässer

In der Gewässer-Ökomorphologie wird der ökomorphologische Zustand der Fliessgewässer definiert. Dieser ist die Hauptgrundlage für die Abschnittsbildung und den minimalen Gewässerraum bei der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet.

2.2.3 Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben

BZO / ÖREB-Kataster

In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Schlatt ZH vom 27. Juni 1997 (Stand BZO-Revision aktuell: Überarbeitung gemäss 1. Vorprüfung ARE) sind keine Bestimmungen zu den Gewässern vorhanden. Ebenfalls wurden im gesamten Gemeindegebiet nie Gewässerabstandslinien ausgedehnt.

Sondernutzungsplanung

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungs- oder Quartierplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

Beim Abschnitt "Bolsternbach" ist ein bestehender Quartierplan tangiert. Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die Planung hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargestellt (vgl. Kapitel 4.4.2).

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte

Die Gemeinde Schlatt ZH hat bisher keine Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte vorgenommen.

Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster

Für die Gemeinde Schlatt ZH gilt der generelle Entwässerungsplan (GEP) vom 18. April 2007 welcher am 4. März 2008 mit Verfügung Baudirektion Kanton Zürich Nr. 0464 genehmigt wurde.

2.3 Weiterführende Grundlagen

Basierend auf der Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten") zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet wurden folgende Grundsätze und Prinzipien bei der Gewässerraumausscheidung angewendet:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet.
- Das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Schlatt ZH umfasst grundsätzlich folgende Zonen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG): Bau-, Reserve- und Freihaltezonen. Eine Erholungszone ist nicht ausgedehnt.
- Mit dem Ziel, innerhalb des Siedlungsgebietes möglichst zusammenhängende Gewässerräume auszuscheiden, werden auch bei Landwirtschaftszonen im Siedlungsgebiet die Gewässerräume festgelegt. Dabei handelt es sich oft um kleine "Übergangsfelder" im Bereich der Fliessgewässer (Nichtbaugelände).
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet, wird der Gewässerraum beidseitig ausgedehnt, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet.
- Bei der Gewässerraumausscheidung bleiben bestehende Bauten und Anlagen unberücksichtigt. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen, die sich im Gewässerraum befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden (erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG).

2.4 Rechtsgrundlagen

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Jan. 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Okt. 1998 (SR 814.201)
- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 02. Juni 1991 (LS 724.11)

- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Okt. 1992 (LS 724.112)
- Regierungsratsbeschluss vom 13. Dez. 2011 zur Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (ABI 2012, 2)
- Regierungsratsbeschluss vom 05. Okt. 2016 zum Vorgehen und die Ausgabenbewilligung (RRB 997/2016)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. Sept. 1975 (LS 700.1)
- Gefahrenplanung Naturgefahren, Mittleres Tösstal (BD-Nr. 1873 vom 19. Dez. 2014)

3 Abschnittsbildung

3.1 Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung wurde basierend auf der Karte der Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich vorgenommen. Die Gewässer-Ökomorphologie zeigt den ökologischen Zustand des Gewässers auf (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt).

Zudem waren folgende Aspekte bei der Abschnittsbildung von Bedeutung:

- Übergang Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Wechsel der Siedlungsstruktur "dicht überbautes" / "übriges" Baugebiet
- Nutzungszonen
- Wechsel der Gerinnesohlenbreite
- Wechsel der Böschung / Ufermauern (Breitenvariabilität)
- Wechsel der gewässernahen Nutzung (schutzwürdige Pflanzgärten / Wiesland)
- Abstürze
- Wechsel der Nennweite bei eingedolten Gewässern (nur wenn massgebende Auswirkungen für die Beurteilung des Gewässerraums zu erwarten sind)

Die Angaben zur Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität aus der Karte der Gewässer-Ökomorphologie, wurde mittels Ortsbegehung am 15.01.2020 vor Ort verifiziert. An Stellen mit erschwerter Zugänglichkeit, wurden die Angaben mittels AV-Daten überprüft. Die Höhenlage der offenen Gewässerabschnitte wurde mittels digitalem Höhenmodell (Kanton Zürich) und bei den Eindolungen mittels Werkleitungskataster überprüft. Alle Angaben aus der Gewässer-Ökomorphologie werden mit Ausnahme des Spezialfalls "Usb. Wald (vgl. Kap. 4.1.1) als plausibel beurteilt.

3.2 Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte

Für die auszuscheidenden Gewässerräume wurden folgende Abschnitte gebildet:

Bähntalbach (Btb.) [1.0], Unterschletterbach (Usb.) [1.3], Strickbach [1.4] und Herstellbach [1.6] in **Unterschlatt**:

- Abschnitt "Usb. Friedhof" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Usb. Kernzone" (Kernzone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Usb. ARA" (ausserhalb Bauzone und Öff. Bauzone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Usb. Wald" (ausserhalb Bauzone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Btb. Schwimmbad" [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Btb. Kernzone" [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Strickbach" [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Herstellbach" [vgl. Plan-Nr. 1]

Bolsternbach [3.0] und Waltensteiner Eulach [8.0] in **Waltenstein**:

- Abschnitt "Bolsternbach" [vgl. Plan-Nr. 2]
- Abschnitt "Waltensteiner Eulach" [vgl. Plan-Nr. 2]

Oberschlatterbach [1.9] in **Oberschlatt**:

- Abschnitt "Oberschlatterbach" [vgl. Plan-Nr. 3]

4 Bemessung Gewässerraum

4.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

4.1.1 Ausscheidung des minimalen Gewässerraums

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schlatt ZH erfolgt an folgenden Fließgewässern:

- Bähntalbach [1.0]
- Unterschletterbach [1.3]
- Strickbach [1.4]
- Herstelbach [1.6]
- Oberschletterbach [1.9]
- Bolsternbach [3.0]
- Waltensteiner Eulach [8.0]

Für Fließgewässer ausserhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Im Bereich des Siedlungsgebietes von Schlatt ZH befinden sich keine Schutzgebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV².

Ist die natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 m, so wird der minimale Gewässerraum gemäss kantonalen Vorgaben mittels Gutachten ausgeschieden.

Spezialfall Abschnitt "Waltensteiner Eulach"

Für den Abschnitt "Waltensteiner Eulach" wird aufgrund seiner Länge (nur ca. 25 m) nur ein Abschnitt gebildet. Obwohl innerhalb des Abschnittes zwei unterschiedliche Sohlenbreiten gemäss Gewässer-Ökomorphologie vorhanden sind. Pro Gewässerabschnitt soll eine fixe Gewässerraumbreite festgelegt werden. Aus diesem Grund wird hier unter Berücksichtigung von ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitten eine mittlere, zweckmässige natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von 1.5 m und somit eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Spezialfall Abschnitt "Usb. Wald"

Gemäss Gewässer-Ökomorphologie weist der Abschnitt "Usb. Wald" eine aktuelle Gerinnesohlenbreite von 2.5 m auf. Aufgrund der fehlenden Breitenvariabilität ergibt sich für diesen Abschnitt eine rechnerische natürliche Gerinnesohlenbreite von 5 m. Dies erscheint in der Gesamtbetrachtung des Unterschletterbachs als unrealistisch hoch. Aus diesem Grund wird hier unter Berücksichtigung oberhalb angrenzender Abschnitte (in Anlehnung an den Abschnitt "Usb. Friedhof") eine realistische und zweckmässige natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von 0.8 m und somit eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m gewählt.

4.1.2 Stehende Gewässer / künstliche Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Schlatt ZH befinden sich keine stehenden oder künstlichen Gewässer. Bei kleineren Biotopen und privaten Weihern wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet, da diese Gewässer nicht im direkten Zusammenhang mit dem Gewässersystem stehen und für das hydrologische Gesamtsystem nicht relevant sind.

4.1.3 Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Gewässern (unterirdisch) wird der minimale Gewässerraum auch anhand einer hergeleiteten, natürlichen Gerinnesohlenbreite nach Art. 41a GSchV berechnet. Grundsätzlich gilt ein minimaler Gewässerraum von 11 m (§ 15 k Abs. 3 HWSchV). In begründeten Ausnahmefällen kann aber davon abgewichen werden.

² "Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten."

4.2 Erhöhung Gewässerraum

4.2.1 Hochwasserschutz

Die Hochwassergefährdung für die einzelnen Gewässer wird anhand der kantonalen Risikokarte Hochwasser (Abb. 5) und der Naturgefahrenkarte (Abb. 6 und 7) und dem dazugehörigen technischen Bericht³ geprüft. Liegt beim jeweiligen Gewässer resp. Abschnitt keine Gefährdung durch Hochwasser vor, ist der gesetzlich vorgeschriebene minimale Gewässerraum (vgl. Kap. 4.1.1 und 4.1.3) ausreichend und der Gewässerraum muss nicht erhöht werden. Liegt eine Gefährdung vor, so ist mittels Normalabflussberechnung und Querprofilbetrachtung nachzuweisen, ob der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum für den Hochwasserschutz ausreichend ist.

In der Regel gilt für das Siedlungsgebiet HQ_{100} als Schutzziel. Liegen Sonderobjekte in der Gefährdungszone oder ist gemäss kantonaler Risikokarte das Hochwasserrisiko mittel bis hoch, so ist HQ_{300} als massgebender Abfluss für die Querprofilbetrachtung anzuwenden. Wobei die massgebenden Abflüsse vom technischen Bericht "Gefahrenkarte Mittleres Tösstal" vom 14. November 2014 übernommen werden. Sonderrisikobjekte wie bspw. Spitäler, Störfallbetriebe, Tankstellen und dergleichen sind in den betroffenen Räumen keine vorhanden.

Der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) bemisst sich für Dolen gemäss den kantonalen Vorgaben aus der erforderlichen Dolengrösse ($HQ_{100/300}$), der Höhenlage der Dole sowie einem beidseitigen Zugangsstreifen für Unterhalt und Erneuerung (Abb. 3). Bei der Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne kann gemäss den kantonalen Vorgaben anhand der Durchleitung von $HQ_{100/300}$ mit Freibord gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich, in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und der massgeblichen Sohlenbreite inkl. Unterhaltsstreifen (je 3.0 m) der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) ermittelt werden (Abb. 4).

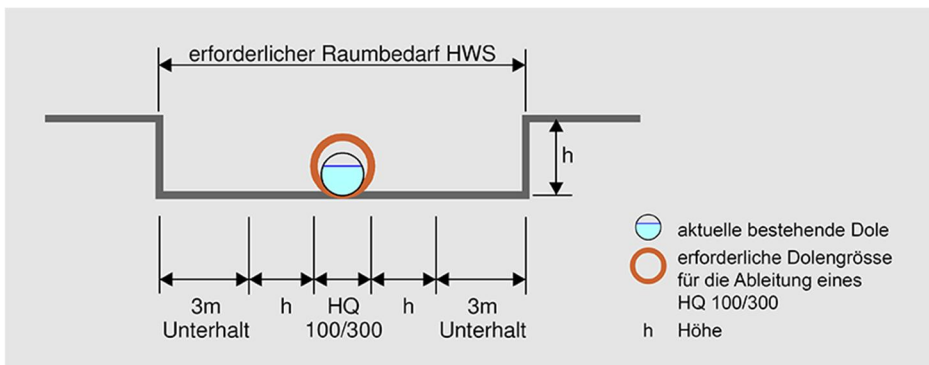


Abbildung 3: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

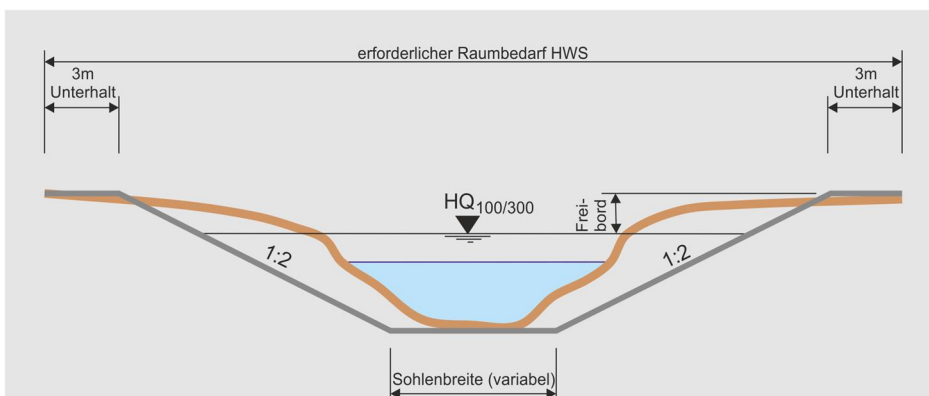


Abbildung 4: Querprofilbetrachtung für das offene Gerinne (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

³ Gefahrenkartierung Naturgefahren Mittleres Tösstal, ARGE Hunziker, Zarn & Partner und Jäckli Geologie, 14. November 2014 (BD-Nr. 1873 vom 19. Dez. 2014)

Folgend wird im Einzelnen für jedes Gewässer die Hochwassergefährdung geprüft:

· **Bähntalbach 1.0**

Nördlich der Freihaltezone beim Schwimmbad in Unterschlatt fliesst der Bähntalbach im offenen Gerinne und weist grundsätzlich nur eine geringe Gefährdung durch Hochwasser auf. Im Bereich der Kernzone entsteht dann aufgrund der Brücke beim Steiger Getränke-Service und der Eindolung bei "In der Säge" eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser. Gemäss Gefahrenkarte ist bei der Kapazität überall ab HQ_{100} ein Austritt zu erwarten. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS ist aufgrund der Risikokarte im Abschnitt "Btb. Schwimmbad" und "Btb. Kernzone" HQ_{300} massgebend.

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Btb. Schwimmbad" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 13.0 \text{ m}^3/\text{s}$. Mit dem minimalen Gewässerraum von 12.0 m ist ein Abfluss von bis zu $3.76 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ_{300} nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 4) auf 14.2 m vergrössert werden, um die HWS zu gewährleisten (Sohlenbreite 2.00 m, Höhe $h = 0.95 \text{ m}$, Gefälle $J = 27.8 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 30$, Freibord = 0.58 m, Abfluss von $13.08 \text{ m}^3/\text{s}$).

Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Btb. Kernzone" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 14.0 \text{ m}^3/\text{s}$. Mit dem minimalen Gewässerraum von 13.25 m ist ein Abfluss von bis zu $13.01 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleistet und deshalb für die Ableitung eines HQ_{300} nicht ausreichend. Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 4) auf 16.5 m vergrössert werden, um die HWS zu gewährleisten (Sohlenbreite 2.50 m, Höhe $h = 0.72 \text{ m}$, Gefälle $J = 70.0 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 30$, Freibord = 1.26 m, Abfluss von $14.11 \text{ m}^3/\text{s}$).

· **Unterschletterbach 1.3**

Nördlich der Kirche bei Unterschlatt wird der Unterschletterbach von einem offenen Gerinne in eine Dole mit $\varnothing 300$ eingeleitet und anschliessend nach einem ca. 20 m langen offenen Stück in eine Dole mit $\varnothing 600$. Der Einlauf in die erste Eindolung hat schon für ein HQ_{30} eine zu geringe Kapazität und es entsteht eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser. Die zweite, grössere Eindolung hat eine genügend grosse Kapazität.

Gemäss Normalabflussberechnung nach Strickler kann im Abschnitt "Usb. Kernzone" (Gefälle $J = 110 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 85$) die Hochwassersicherheit (HQ_{300} mit $Q = 1.0 \text{ m}^3/\text{s}$) mit einer Dole $\varnothing 600$ (Ersatz für Dole $\varnothing 300$) gewährleistet werden (Abfluss $Q_{max} = 1.25 \text{ m}^3/\text{s}$ resp. Teilfüllungsgrad y_o von 46 %). Gemäss Querprofilbetrachtung für Dolen (Abb. 3 und Anhang 3) ist der minimale Gewässerraum von 11.0 m für die Ableitung eines HQ_{300} somit für diesen gesamten Abschnitt und den Abschnitt "Usb. ARA" ausreichend.

Unterhalb der ARA im Abschnitt "Usb. Wald" fliesst der Unterschletterbach im offenen Gerinne über diverse künstliche Abstürze und mündet anschliessend in den Bähntalbach. Der minimale Gewässerraum gemäss Kap. 4.1.1 von 11.0 m ist ausreichend, da in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung vorliegt.

· **Strickbach 1.4**

Südlich des Siedlungsgebietes von Unterschlatt wird der Strickbach von einem offenen Gerinne in eine Dole mit $\varnothing 300$ (ab dem ersten KS dann $\varnothing 400$) eingeleitet. Der Einlauf in die Eindolung hat schon für ein HQ_{30} eine zu geringe Kapazität und es entsteht eine grosse Gefährdung durch Hochwasser. Gemäss Normalabflussberechnung nach Strickler kann beim Strickbach (Gefälle $J = 60 \text{ ‰}$, Rauigkeit $k_{st} = 85$) die Hochwassersicherheit (HQ_{300} mit $Q = 1.0 \text{ m}^3/\text{s}$) mit einer Dole $\varnothing 600$ gewährleistet werden (Abfluss $Q_{max} = 1.66 \text{ m}^3/\text{s}$ resp. Teilfüllungsgrad y_o von 57 %). Gemäss Querprofilbetrachtung für Dolen (Abb. 3 und Anhang 3) ist der minimale Gewässerraum von 11.0 m für die Ableitung eines HQ_{300} somit für diesen Abschnitt ausreichend.

· **Herstelbach 1.6**

Im Osten des Schwimmbades (Freihaltezone) von Unterschlatt fliesst der Herstelbach in einer Eindolung $\varnothing 800$ (Durchlass Weierholzweg) und anschliessend im offenen Gerinne mit Sohlenbreite 0.6 m in den Bähntalbach. Der minimale Gewässerraum von 11.0 m ist ausreichend, da in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung vom Herstelbach ausgeht.

· **Oberschlatterbach 1.9**

Südöstlich des Siedlungsgebietes von Oberschlatt wird der Oberschlatterbach von einem offenen Gerinne in eine Dole mit $\varnothing 450$ eingeleitet. Der Einlauf in die Eindolung hat schon für ein HQ_{30} eine

zu geringe Kapazität und es entsteht eine grosse Gefährdung durch Hochwasser in Oberschlatt. Gemäss Normalabflussberechnung nach Strickler kann beim Oberschlatterbach (Gefälle $J = 30\%$, Rauigkeit $k_{st} = 85$) die Hochwassersicherheit (HQ_{300} mit $Q = 1.1 \text{ m}^3/\text{s}$) mit einer Dole $\varnothing 800$ gewährleistet werden (Abfluss $Q_{\max} = 2.53 \text{ m}^3/\text{s}$ resp. Teilfüllungsgrad y_0 von 46%). Gemäss Querprofilbetrachtung für Dolen (Abb. 3 und Anhang 3) ist der minimale Gewässerraum von 11.0 m für die Ableitung eines HQ_{300} somit für diesen Abschnitt ausreichend.

• Bolsternbach 3.0

Der Bolsternbach tangiert das Siedlungsgebiet von Waltenstein knapp und fliesst in diesem Bereich in einer Eindolung $\varnothing 800$ (Durchlass Räterschensstrasse) und anschliessend im offenen Gerinne mit Sohlenbreite 1.0 m . Der minimale Gewässerraum von 11.0 m ist ausreichend, da in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung vom Bolsternbach ausgeht.

• Waltensteiner Eulach 8.0

Die Waltensteiner Eulach tangiert am südöstlichen Rand das Siedlungsgebiet von Waltenstein knapp und fliesst in diesem Bereich im offenen Gerinne mit 0.6 m resp. 1.0 m Sohlenbreite. Gemäss Kap. 4.1.1 wird hier eine einheitliche Sohlenbreite von 0.75 m und somit eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m gewählt. Der minimale Gewässerraum von 11.0 m ist ausreichend, da in diesem Bereich keine Hochwassergefährdung durch eine ungenügende Gerinnekapazität besteht.

Der Durchlass bei der Fussgängerbrücke weist eine ausreichend grosse Kapazität ($Q_{\max} = 4.2 \text{ m}^3/\text{s}$) auf.

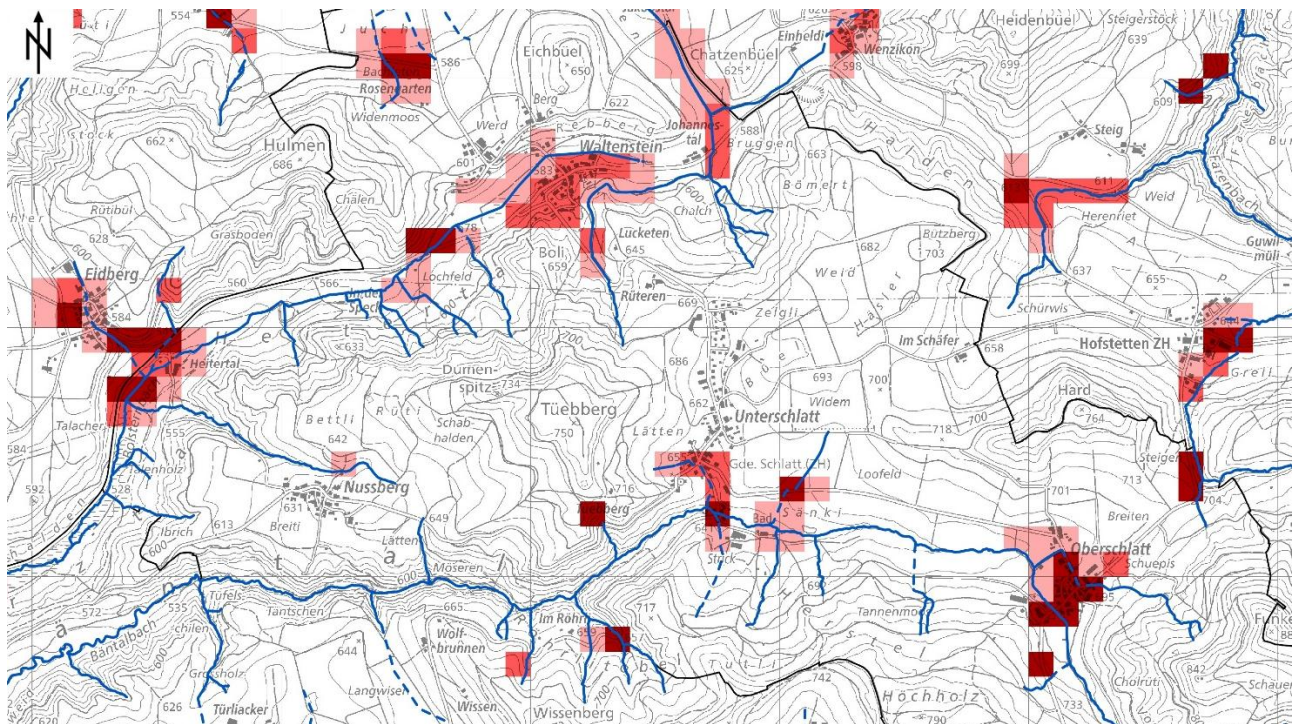


Abbildung 5: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

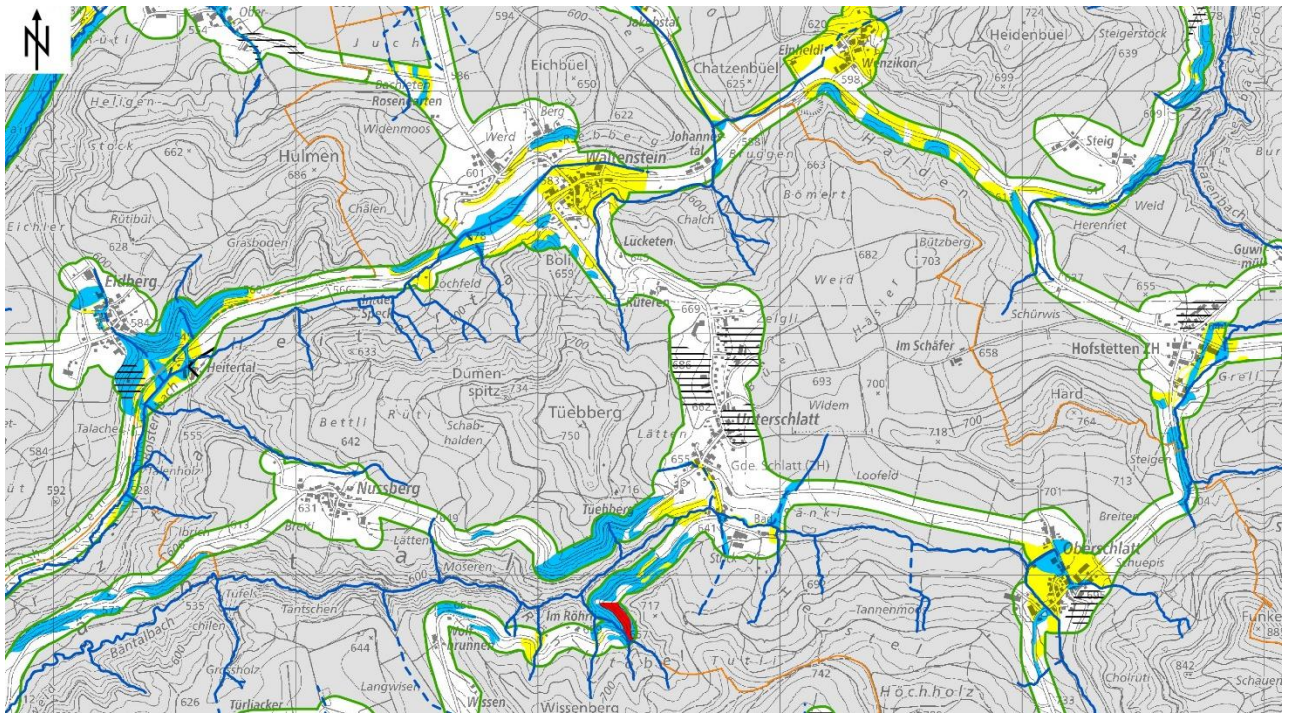


Abbildung 6: Naturgefahrenkarte (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

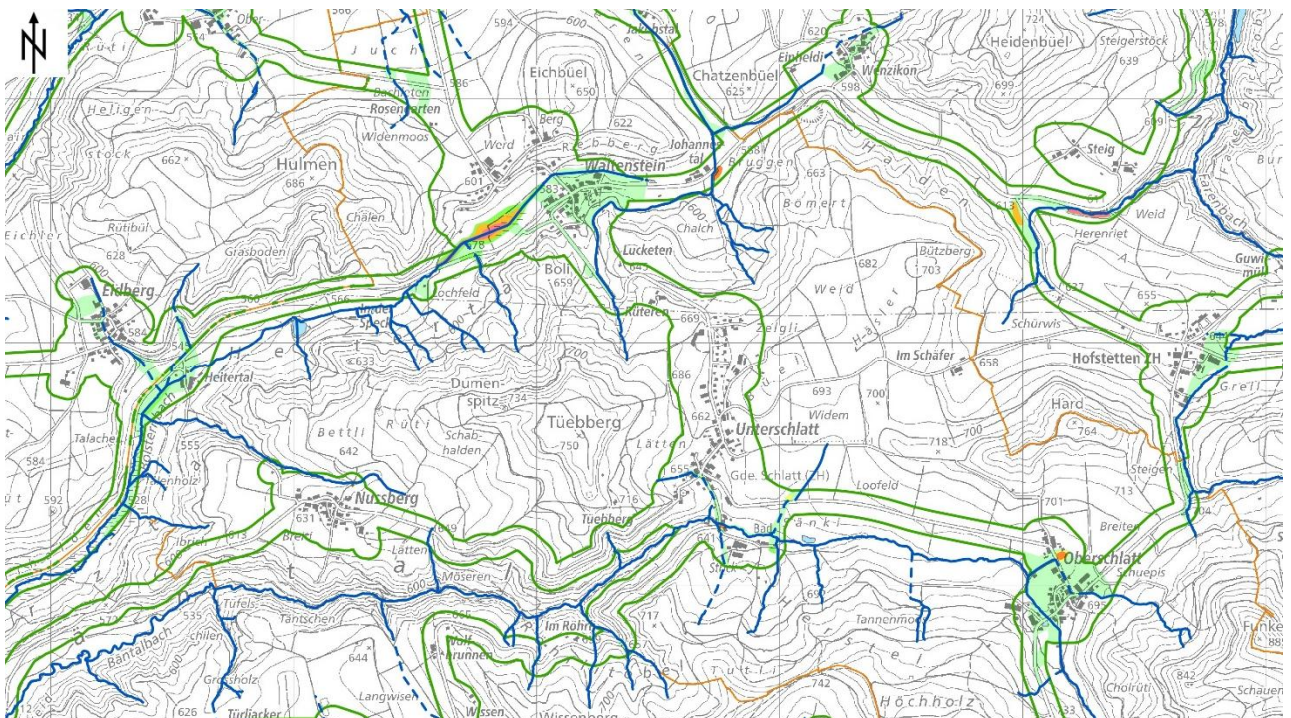


Abbildung 7: Wassertiefenkarte HQ₃₀₀ (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

4.2.2 Revitalisierung

Das Siedlungsgebiet von Schlatt ZH ist nicht konkret Bestandteil der kantonalen Revitalisierungsplanung³. Der Revitalisierungsnutzen (Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) innerhalb des Siedlungsgebietes wird gemäss GIS-Browser (Revitalisierungsplanung) mehrheitlich als gering eingestuft.

³ Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Holinger AG und stadtlandfluss GmbH, Beschlossene Planung Revitalisierung, 30.04.2015

Nur ein Teil der Waltensteiner Eulach [8.0] weist einen grossen Revitalisierungsnutzen auf (Abschnitt, der das Siedlungsgebiet tangiert, sehr klein).

Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Sie ist als Grundlage zu verstehen und ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons. Geplante Revitalisierungen der 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) sind auf Gemeindegebiet Schlatt ZH nicht vorhanden.

Der Abschnitt "Waltensteiner Eulach" weist ein Revitalisierungspotenzial auf und bei den Abschnitten "Bolsternbach", "Herstelbach", "Usb. Friedhof", "Btb. Schwimmbad" und "Btb. Kernzone" handelt es sich um wenig beeinträchtigte Abschnitte. Bei diesen Gewässerabschnitten ist der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auszuscheiden.

Die Abschnitte "Bolsternbach", "Herstelbach" und "Usb. Friedhof" weisen eine natürliche Sohlenbreite von 1.0 m oder weniger auf, weshalb die minimale Breite des Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung immer noch die minimalen 11.0 m beträgt.

- | | | |
|------------------|---------------------------------|---------------------|
| · Bolsternbach: | natürliche Sohlenbreite = 1.0 m | Gewässerraum 11.0 m |
| · Herstelbach: | natürliche Sohlenbreite = 0.6 m | Gewässerraum 11.0 m |
| · Usb. Friedhof: | natürliche Sohlenbreite = 0.4 m | Gewässerraum 11.0 m |

Die Abschnitte "Waltensteiner Eulach", "Btb. Schwimmbad" und "Btb. Kernzone" weisen eine natürliche Sohlenbreite zwischen 1 – 5 m auf, weshalb die minimale Breite des Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung auf die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m erhöht wird.

- | | | |
|-------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| · Waltensteiner Eulach: | natürliche Sohlenbreite = 1.5 m | Erhöhung Gewässerraum auf 14.0 m |
| · Btb. Schwimmbad: | natürliche Sohlenbreite = 2.0 m | Erhöhung Gewässerraum auf 17.0 m |
| · Btb. Kernzone: | natürliche Sohlenbreite = 2.5 m | Erhöhung Gewässerraum auf 20.0 m |

Grundsätzlich befindet sich der gesamte Projektperimeter weitgehend im Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer (Gewässersystem Oberlauf Töss) gemäss kantonalem Richtplan. Somit wäre grundsätzlich an allen Abschnitten der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve festzulegen. Da bei den übrigen, in diesem Kapitel nicht erwähnten, Abschnitten die natürliche Gerinnesohlenbreite nGSB 1.0 m oder weniger aufweist, hat diese Tatsache keine Auswirkung auf die effektive Gewässerraumausscheidung.

4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Raumbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird als ausreichend erachtet. Es sind weder bestehende noch geplante Projekte zum Naturschutz oder zur ökologischen Aufwertung innerhalb des Siedlungsgebietes von Schlatt ZH bekannt.

Die Abschnitte "Btb. Schwimmbad" und "Btb. Kernzone" werden gemäss Kap. 4.2.2 nach Biodiversitätskurve ausgeschieden.

4.2.4 Gewässernutzung (inkl. Erholung)

Es gibt keine bestehenden oder geplanten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft oder Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft. In der Gemeinde Schlatt ZH gibt es keine bestehende oder geplante gewässerbezogene Erholungsnutzung. Aufgrund der mehrheitlich schwierigen Zugänglichkeit zu den Gewässern kommen naturnahen Erholungseinrichtungen mit Nutzungsbezug zwischen Anlage und Gewässer nicht in Frage. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung ist nicht erforderlich.

4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

4.3.1 Dicht überbautes Gebiet

Die nachstehende Abbildung (Abb. 8) zeigt das "dicht überbaute" Gebiet in der Gemeinde Schlatt ZH. Die Abgrenzung lässt sich wie folgt begründen:

- Es handelt sich um die kompakten Siedlungskörper resp. um das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Schlatt ZH.

- Die Grundstücke befinden sich ausschliesslich in der Kernzone mit hoher Ausnützung.
- Die zusammenhängende Kernzone hat eine Fläche von mindestens 3 ha.
- Das Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.

Die einzelnen Siedlungsgebiete Unterschlatt, Oberschlatt und Waltenstein sind bereits weitgehend überbaut und aufgrund ihrer Einzonung für eine hohe bauliche Verdichtung vorgesehen.

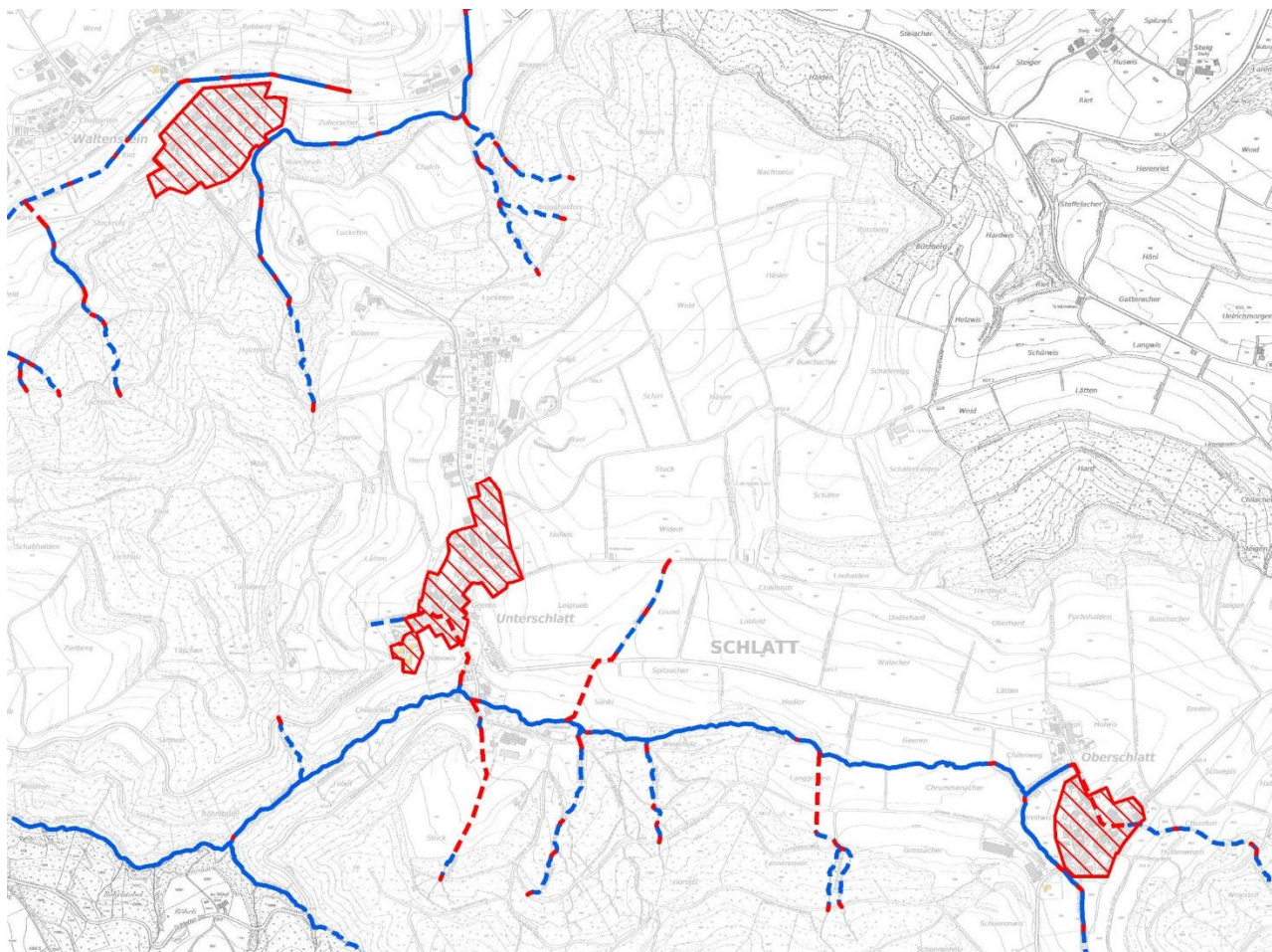


Abbildung 8: Übersicht "dicht überbautes" Siedlungsgebiet von Schlatt ZH

Sofern die Hochwassersicherheit gewährleistet ist, kann in diesen Gebieten mittels Interessenabwägung und unter Berücksichtigung der Themen Denkmalpflege, Ökologie und Gewässernutzung eine Reduktion des Gewässerraums in Betracht gezogen werden.

4.3.2 Asymmetrische Anordnung

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss für jeden Abschnitt einzeln geprüft werden. Für die Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Schlatt ZH wird eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums bei keinem Abschnitt für sinnvoll erachtet. Aufgrund der beidseitig bestehenden Bebauung beim Abschnitt "Usb. Kernzone" wäre eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zum Nachteil einzelner Grundeigentümer zum Vorteil anderer. Aus diesem Grund wird auch hier auf eine asymmetrische Anordnung verzichtet.

4.3.3 Nachweis Hochwasserschutz

Mittels Querprofilbetrachtung für Dolen (Abb. 3) oder Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne (Abb. 4) muss in den Abschnitten, bei denen eine Reduktion des Gewässerraums angestrebt wird, nachgewiesen

werden, dass ein 100- resp. 300-jährliches Hochwasser ($HQ_{100/300}$) abgeführt werden kann und damit die Voraussetzung für eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz erfüllt ist. Falls eine bestehende Dole den Hochwasserschutz nicht gewährleistet, ist eine Reduktion nur möglich, wenn der erforderliche Raumbedarf für den Ersatz, auf eine den Hochwasserschutz gewährleistende Dolemdimension, gesichert ist.

4.3.4 Interessenabwägung

Die Interessenabwägung zum Thema Siedlung hat ergeben, dass obwohl gemäss Kap. 4.3.1 die Kernzonen der Siedlungsgebiete Schlatt ZH grundsätzlich als "dicht überbaut" bezeichnet werden können, aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur aber eine sehr ländlicher Bbauungsstruktur gegeben ist. Aus diesem Grund wird bei keinem der Gewässerabschnitt eine Reduktion des Gewässerraums als tragbar erachtet.

4.4 Schlussprüfung

4.4.1 Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Eine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben wurde eingehend überprüft. Für die Gewässer im Siedlungsgebiet gibt es keine massgebenden bestehenden Vorgaben. In der Gemeinde Schlatt ZH sind keine bestehenden Gewässerabstandslinien vorhanden und die Festlegung solcher auch nicht vorgesehen.

Am nördlichen Abschluss des Abschnitts "Bolsternbach" wird der Gewässerraum teilweise an die Gewässerparzelle angepasst.

Der Gewässerabstand von 5.0 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz WWG ist bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin gültig. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5.0 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

4.4.2 Quartierplan Cholgarten Waltenstein

Gemäss rechtskräftigem Quartierplan "Cholgarten Waltenstein" soll ein Teil der Bauzonenfläche mit einer neuen Quartierstrasse von der Rätterschenstrasse her entlang der südlichen Bauzonengrenze (parallel Bolsternbach) erschlossen werden. Diese projektierte Erschliessung tangiert in diesem Bereich den Gewässerraum teilweise. Die Erschliessung durch die neue Quartierstrasse durchlief einen langen Prozess, bis sich die für die Staatsstrasse und den Bach zuständigen Amtsstellen dann für die im QP festgelegte Lösung finden konnten.

Auszug aus der Verfügung Baudirektion Kanton Zürich vom 14.10.2004 (ARV/1084/2004):

Durch den vorgesehenen Strassenanschluss an die Staatsstrasse S-1 (Rätterschenstrasse) ist der Bolsternbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0 betroffen. Die Quartiererschliessung liegt in diesem Bereich teilweise im kantonalrechtlichen Mindestabstand. Aufgrund der erforderlichen Sichtweite kann die Einmündung jedoch nicht weiter nach Norden verschoben werden. Bei der Ausführungsplanung sind folgende Bedingungen zu beachten. Die Verlängerung des Durchlasses muss auf ein absolutes Minimum beschränkt werden, d.h. der Auslass der Eindolung darf maximal 10 Meter von der Strassengrenze der Staatsstrasse S-1 entfernt liegen. Der natürliche Verlauf des Gewässers muss möglichst beibehalten bzw. wiederhergestellt werden (Art. 37 Abs. 2 GschG). Im Rahmen der Detailprojektierung ist der bauliche Zustand des Durchlasses unter der Staatsstrasse durch den Kanton zu prüfen. Bei Sanierungsbedarf des Durchlasses ist die Änderung der Linienführung des Bolsternbaches Richtung Süden erwünscht. Das Detailprojekt (genaue Linienführung des Durchlasses und des Bolsternbaches, Gestaltung der Böschungssicherungen etc.) ist im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau auszuarbeiten.

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt "Bolsternbach" bringt keine Lösung des Konfliktes, da der Einlenker in Richtung Süden die Eindolung (Unterführung Staatsstrasse) überstellt. Ebenfalls wird gemäss Quartierplanfestlegungen die Fussgängerführung auf dem südlich des Bolsternbaches gelegenen bestehenden Flurweg Bolsternbachweg (inkl. Brücke über den Bolsternbach) projektiert. Aus genannten Gründen wird der Gewässerraum deshalb im Abschnitt "Bolsternbach" symmetrisch ausgeschieden.

4.4.3 Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums

Im Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GschV das Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot sowie die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft (Extensivierung) nicht.

Die mit dem Gewässerraum verbundenen Nutzungseinschränkungen werden als verhältnismässig erachtet.

Mit der Festlegung der Gewässerräume bleibt die gewünschte bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen möglich.

Die Festlegung des Gewässerraums am Unterschletterbach, Bähntalbach, Strickbach, Herstellbach, Bolsternbach, Oberschlatterbach und an der Waltensteiner Eulach in der Gemeinde Schlatt ZH wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

5 Ausscheidung Gewässerraum

Basierend auf einer umfassenden Abwägung der einzelnen Interessen werden im Siedlungsgebiet von Schlatt ZH die Gewässerräume wie folgt festgelegt:

5.1 Bähntalbach 1.0 (Unterschlatt)

5.1.1 Abschnitt "Btb. Schwimmbad"



Abbildung 9: Abschnitt "Btb. Schwimmbad" Ost, 15.01.2020



Abbildung 10: Abschnitt "Btb. Schwimmbad" Übersicht aus Norden, 15.01.2020

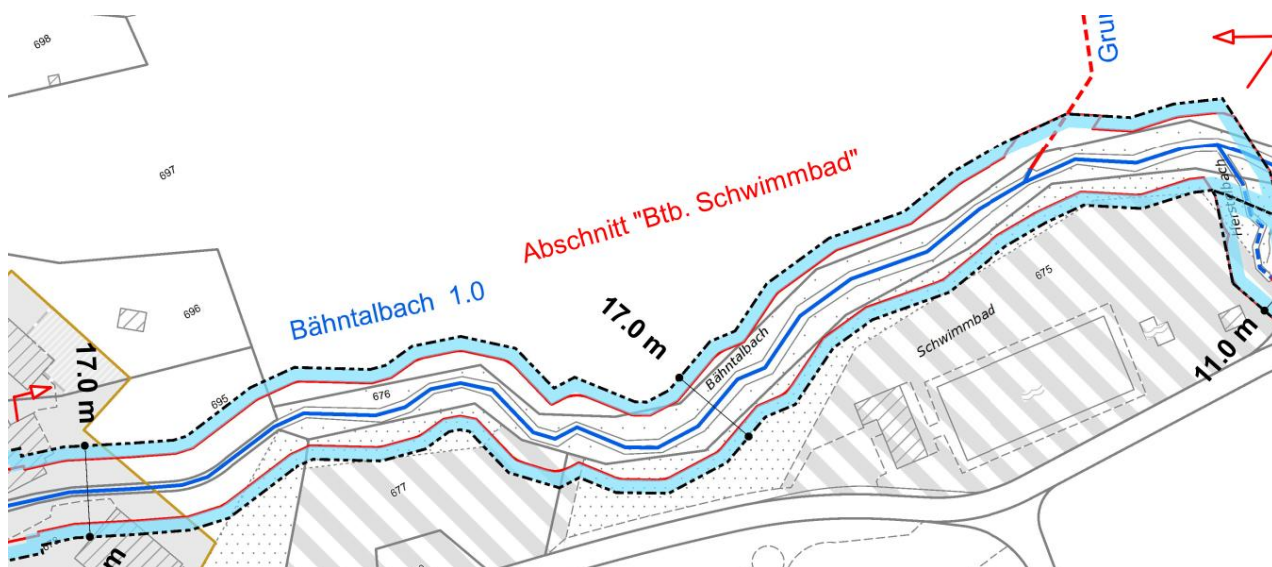


Abbildung 11: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Btb. Schwimmbad" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Btb. Schwimmbad" wird beidseitig im Abstand von 8.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **17.0 m**. Der minimale Gewässerraum von 12.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.

Begründungen:

- Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 3) auf 14.2 m vergrössert werden, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₃₀₀).
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) noch weiter auf 17.0 m vergrössert werden (Kap. 4.2.2).
- Der Abschnitt liegt im Übergangsbereich von Freihaltezone zur kantonalen Landwirtschaftszone.

5.1.2 Abschnitt "Btb. Kernzone"



Abbildung 12: Abschnitt "Btb. Kernzone" Ost, 15.01.2020



Abbildung 13: Abschnitt "Btb. Kernzone" West, 15.01.2020

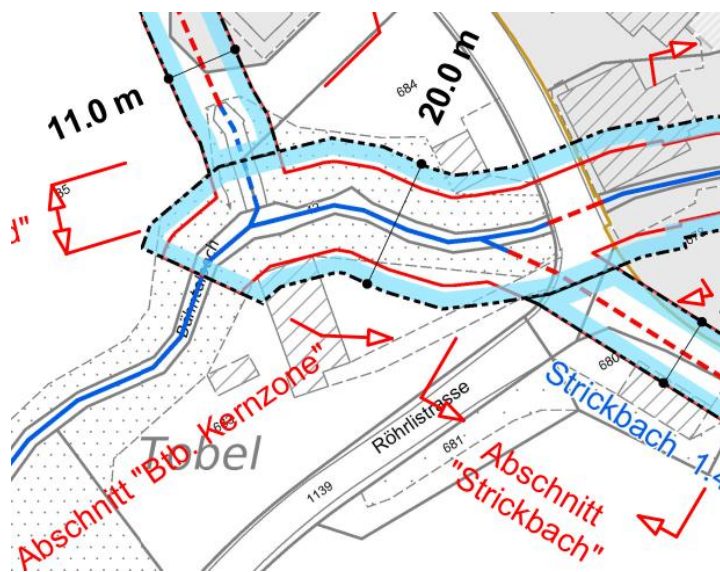


Abbildung 14: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Btb. Kernzone" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Btb. Kernzone" wird beidseitig im Abstand von 10.0 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **20.0 m**. Der minimale Gewässerraum von 13.25 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.

Begründungen:

- Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abb. 4 und Anhang 3) auf 16.5 m vergrössert werden, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₃₀₀).
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) noch weiter auf 20.0 m vergrössert werden (Kap. 4.2.2).

5.2 Unterschletterbach 1.3 (Unterschlatt)

5.2.1 Abschnitt "Usb. Friedhof"



Abbildung 15: Abschnitt "Usb. Friedhof", 15.01.2020

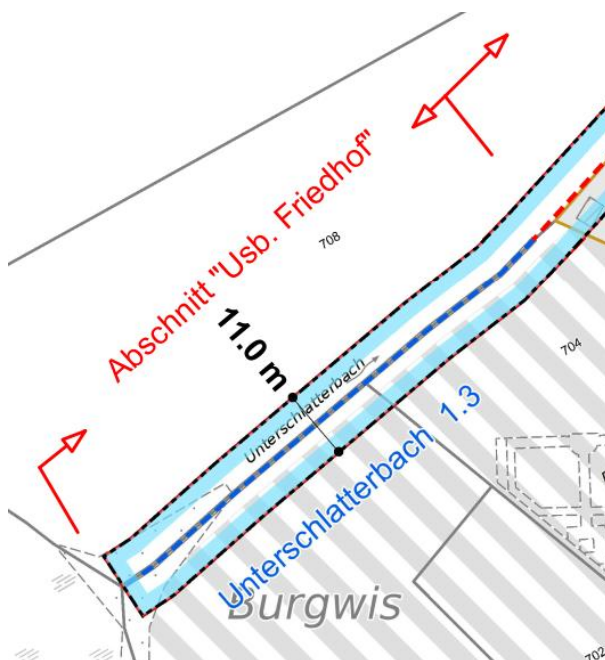


Abbildung 16: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Oberherthen" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Usb. Friedhof" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Usb. Friedhof" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der Abschnitt liegt im Übergangsbereich von Freihaltezone zur kantonalen Landwirtschaftszone.

5.2.2 Abschnitt "Usb. Kernzone"



Abbildung 17: Abschnitt "Usb. Kernzone" Nordwest, 15.01.2020



Abbildung 18: Abschnitt "Usb. Kernzone" Südost, 15.01.2020

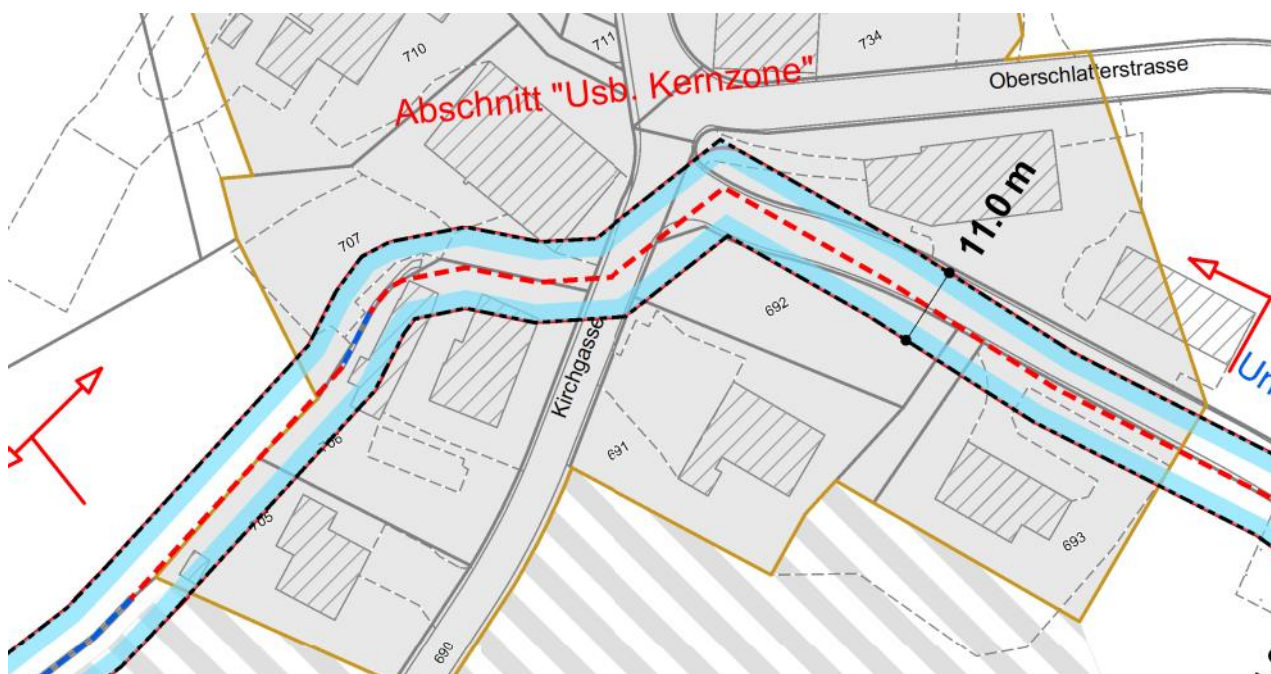


Abbildung 19: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Usb. Kernzone" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Usb. Kernzone" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für eingedolte Gewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und für den Teilabschnitt mit offenem Fliessgewässer nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Usb. Kernzone" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht ein Hochwasserschutzdefizit. Die Hochwassersicherheit kann mit einer grösseren Dole dimension gewährleistet werden (vgl. Kap. 4.2.1). Der Raumbedarf für den Austausch mit einer grösseren Dole und der Unterhalt der Dole ist mit dem festgesetzten Gewässerraum gesichert.

5.2.3 Abschnitt "Usb. ARA"



Abbildung 20: Abschnitt "Usb. ARA" Nord, 15.01.2020



Abbildung 21: Abschnitt "Usb. ARA" Süd, 15.01.2020

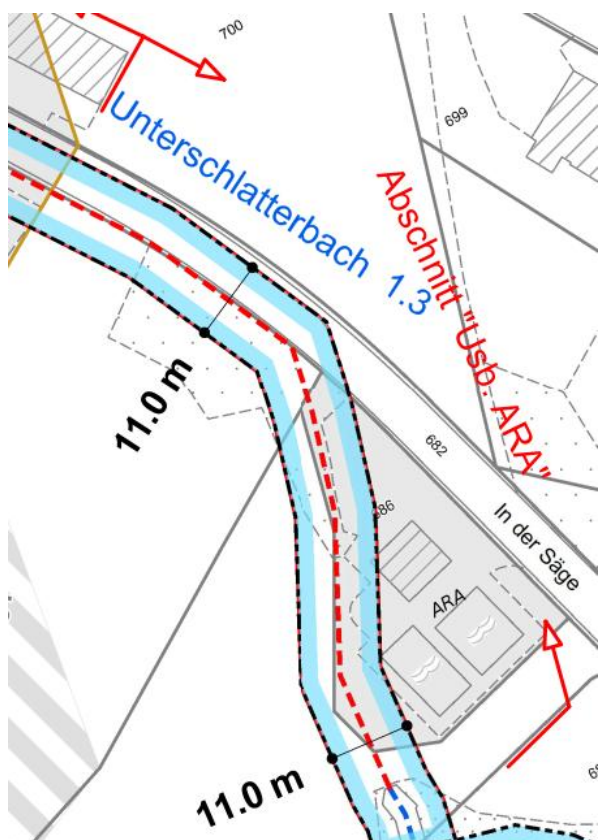


Abbildung 22: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Usb. ARA" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Usb. ARA" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für eingedolte Gewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Usb. ARA" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht ein Hochwasserschutzdefizit. Die Hochwassersicherheit kann mit einer grösseren Dole dimension gewährleistet werden (vgl. Kap. 4.2.1). Der Raumbedarf für den Austausch mit einer grösseren Dole und der Unterhalt der Dole ist mit dem festgesetzten Gewässerraum gesichert.

5.2.4 Abschnitt "Usb. Wald"



Abbildung 23: Abschnitt "Usb. Wald", 15.01.2020

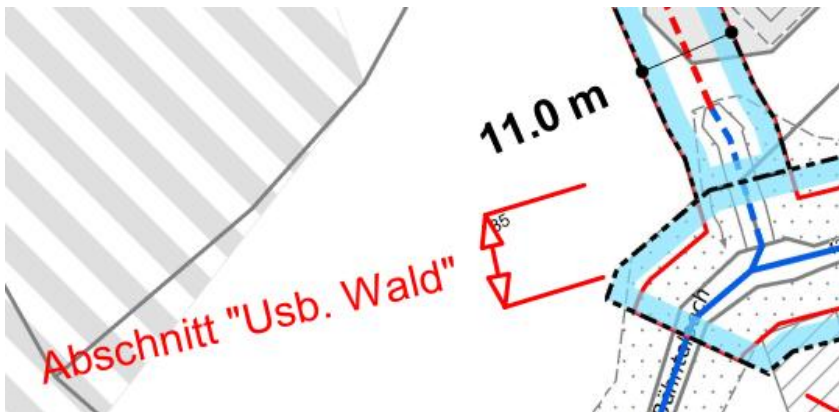


Abbildung 24: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Usb. Wald" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Usb. Wald" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Begründung für den minimalen Gewässerraum gemäss Kap. 4.1.1 (Spezialfall Abschnitt "Usb. Wald").
- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Usb. Wald" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

5.3 Strickbach 1.4 (Unterschlatt)

5.3.1 Abschnitt "Strickbach"



Abbildung 25: oberhalb Abschnitt "Strickbach", 15.01.2020

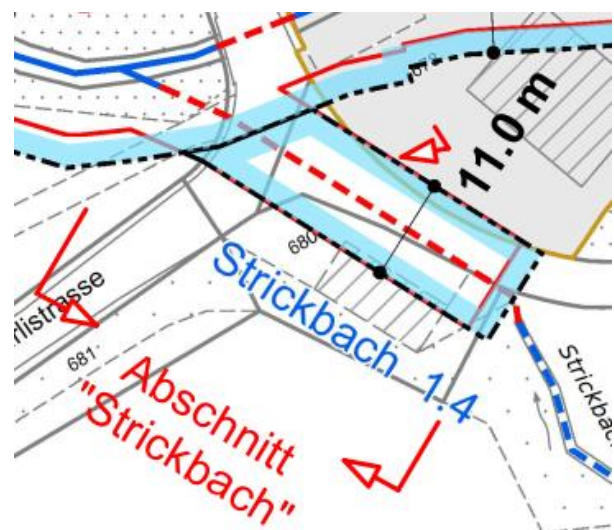


Abbildung 26: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Strickbach" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Strickbach" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für eingedolte Gewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Strickbach" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht ein Hochwasserschutzdefizit. Die Hochwassersicherheit kann mit einer grösseren Dole dimension gewährleistet werden (vgl. Kap. 4.2.1). Der Raumbedarf für den Austausch mit einer grösseren Dole und der Unterhalt der Dole ist mit dem festgesetzten Gewässerraum gesichert.

5.4 Herstellbach 1.6 (Unterschlatt)

5.4.1 Abschnitt "Herstellbach"



Abbildung 27: Abschnitt "Herstellbach", 15.01.2020

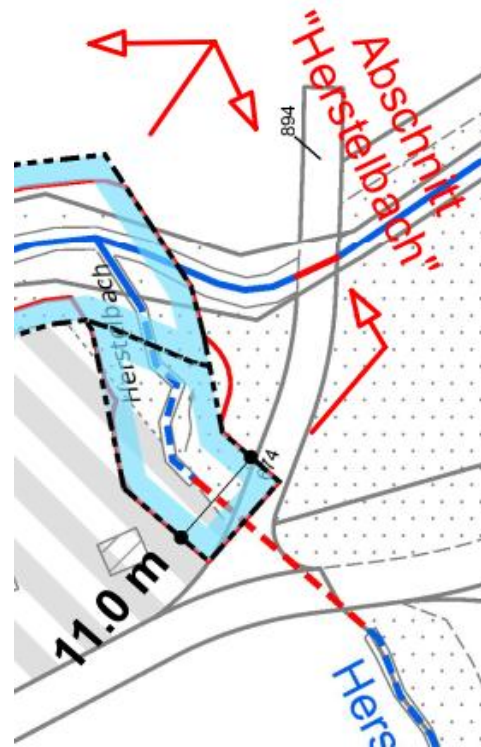


Abbildung 28: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Herstellbach" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Herstellbach" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für eingedolte Gewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und für den Teilabschnitt mit offenem Fliessgewässer nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Usb. Kernzone" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

5.5 Oberschlatterbach 1.9 (Oberschlatt)

5.5.1 Abschnitt "Oberschlatterbach"



Abbildung 29: Abschnitt "Oberschlatterbach" Nord, 15.01.2020



Abbildung 30: Abschnitt "Oberschlatterbach" Südost, 15.01.2020

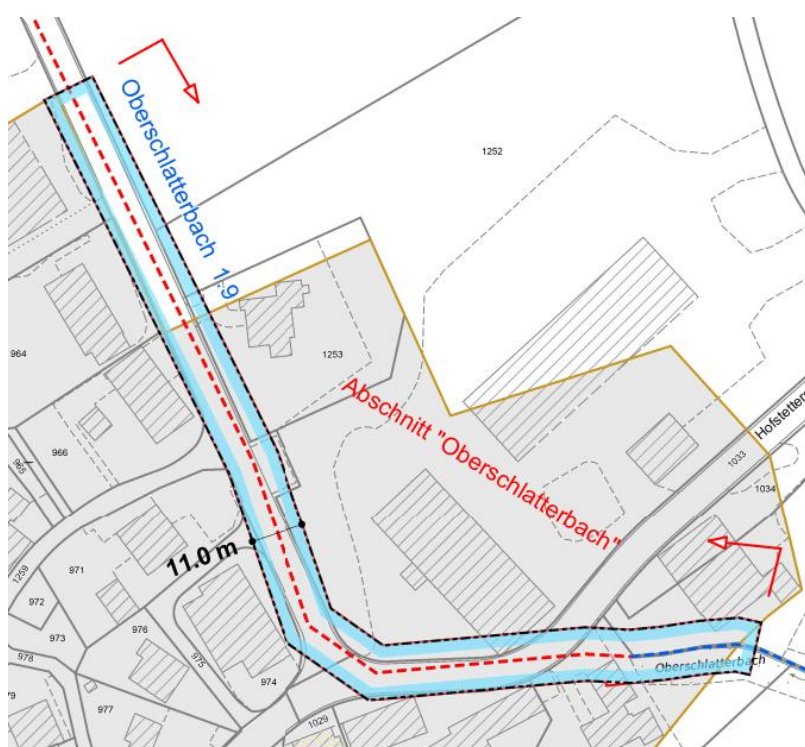


Abbildung 31: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Oberschlatterbach" [vgl. Plan-Nr. 3]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Oberschlatterbach" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für eingedolte Gewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und für den Teilabschnitt mit offenem Fließgewässer nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Oberschlatterbach" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht ein Hochwasserschutzdefizit. Die Hochwassersicherheit kann mit einer grösseren Dole dimension gewährleistet werden (vgl. Kap. 4.2.1). Der Raumbedarf für den Austausch mit einer grösseren Dole und der Unterhalt der Dole ist mit dem festgesetzten Gewässerraum gesichert.

5.6 Bolsternbach 3.0 (Waltenstein)

5.6.1 Abschnitt "Bolsternbach"



Abbildung 32: Abschnitt "Bolsternbach" Nordost, 15.01.2020



Abbildung 33: Abschnitt "Bolsternbach" Südwest, 15.01.2020

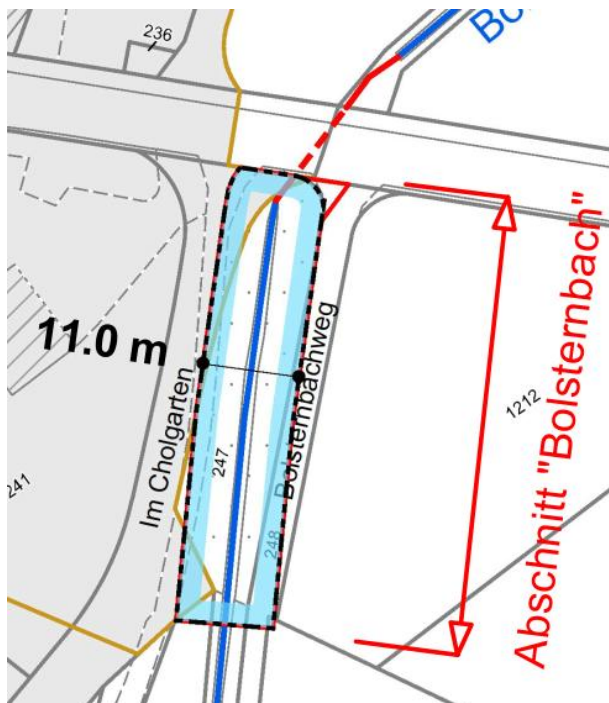


Abbildung 34: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Bolsternbach" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Bolsternbach" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Bolsternbach" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Der Abschnitt tangiert das Siedlungsgebiet nur teilweise und beim nördlichen Ende wird der Gewässerraum Teilweise an die Gewässerparzelle angepasst.
- Die Tangierung des Perimeters Quartierplan "Cholgarten Waltenstein" gemäss Kap. 4.4.2 ist im Detailprojekt im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau auszuarbeiten.

5.7 Waltensteiner Eulach 8.0 (Waltenstein)

5.7.1 Abschnitt "Waltensteiner Eulach"



Abbildung 35: Abschnitt "Waltensteiner Eulach" Südwest, 15.01.2020



Abbildung 36: Abschnitt "Waltensteiner Eulach" Nordost, 15.01.2020

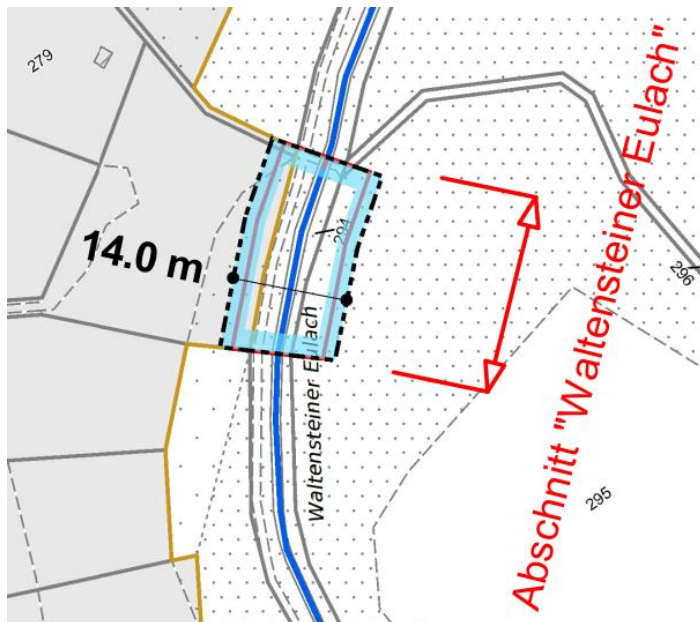


Abbildung 37: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Waltensteiner Eulach" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Waltensteiner Eulach" wird beidseitig im Abstand von 7.0 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **14.0 m**.

Begründungen:

- Begründung für den minimalen Gewässerraum gemäss Kap. 4.1.1 (Spezialfall Abschnitt "Waltensteiner Eulach").
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen Gewässerabschnitt handelt der ein grosses Revitalisierungspotenzial aufweist, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 14.0 m vergrössert werden (Kap. 4.2.2).
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit aufgrund ungenügender Gerinnkapazität.
- Der Durchlass bei der Fussgängerbrücke (Abb. 36) hat eine ausreichende Kapazität (siehe Kap. 4.2.1).
- Der Abschnitt tangiert das Siedlungsgebiet nur teilweise.

5.8 Übersicht Resultate Gewässerraumfestlegung

Gewässer	Abschnitt	Erhöhung	Anpassung	Festlegung Gewässerraum
Bähntalbach 1.0	Btb. Schwimmbad	ja (Kap. 4.2.2)	nein	17.0 m (symmetrisch)
	Btb. Kernzone	ja (Kap. 4.2.2)	nein	20.0 m (symmetrisch)
Unterschletterbach 1.3	Usb. Friedhof	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
	Usb. Kernzone	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
	Usb. ARA	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
	Usb. Wald	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
Strickbach 1.4	Strickbach	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
Herstelbach 1.6	Herstelbach	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
Oberschlatterbach 1.9	Oberschlatterbach	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
Bolsternbach 3.0	Bolsternbach	nein	nein	11.0 m (symmetrisch)
Waltensteiner Eulach 8.0	Waltensteiner Eulach	ja (Kap. 4.2.2)	nein	14.0 m (symmetrisch)

6 Betroffene Fruchtfolgeflächen

Von den vorgesehenen Gewässerraumfestlegungen sind folgende Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen:

Fruchtfolgefläche der Nutzungseignungsklassen 1-5 = 42.5 m²

Fruchtfolgefläche der Nutzungseignungsklasse 6 (Bedingt FFF) = 937.6 m²

Eine detaillierte Quantifizierung ist im Plan Nr. 4 dargestellt.

Andelfingen, 20.12.2021

Ingesa AG



Stefan Gilg
Projektleiter

Anhang 1 - Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Schlatt (ZH)

Gewässer: Unterschletterbach, Bähntalbach, Strickbach, Herstellbach, Bolsternbach, Waltensteiner Eulach, Oberschletterbach

Legende

Status:

■ nicht vorhanden
 ■ in Arbeit/zu ergänzen
 ■ vorhanden

Relevanz:

■ gross
 ■ mittel
 ■ klein/keine

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:			
• Bundesinventare			
○ BLN - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			- BLN-Gebiet Hörnli-Bergland
○ ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
○ IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			- ZH 644.4, ZH 646, ZH 650
○ Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			- Flachmoor-Inventar nationaler Bedeutung Erztal - Trockenwiesen und -weiden nationaler Bedeutung Rebberg
○ WZVV - Bundesinventar der Wasser –und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
• Wild- und Siegfriedkarten			
• Karten von Hans Conrad Gyger			
Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):			
• Fachgutachten Gewässerraum			
• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
• Kantonaler Richtplan			
○ Fruchtfolgeflächen			
○ Erholungsgebiet			
○ Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
○ Gruben- und Ruderalbiotope			
○ Gewässerrevitalisierung			
○ Landschaftsschutz und -fördergebiete			- Erztal–Schauenberg–Neubrunnenal
○ Landschaftsverbinding			
○ Freihaltegebiet			
○ Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			- liegt weitgehend im Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer
○ Radroute von nationaler Bedeutung			
• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich			
• Wildtierkorridore (F+J)			
• Kantonale Nutzungspläne			
• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			
• Naturgefahrenkarte*			- Gefahrenplanung Naturgefahren, Mittleres Tösstal (BD-Nr. 1873 vom 19. Dez. 2014)

• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			- keine bekannte Massnahmenplanung durch den Kanton
• Risikokarte Hochwasser			
• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG ◦ Sanierungsplanung Schwall/Sunk ◦ Reaktivierung Geschiebehauhalt ◦ Wiederherstellung Fischgängigkeit			
• Gewässernutzung* / Wasserrechte*			
• Hochwasserschutzprojekte			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen			
• Öffentliche Oberflächengewässer*			
• Ökomorphologie Fliessgewässer*			
• Gewässerschutzkarte			
• Kataster der belasteten Standorte			
• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
• Lebensraum-Potenziale			
Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Regionales Raumordnungskonzept			- RegioROK RWU vorhanden
• Regionaler Richtplan			
◦ Erholungsgebiet			
◦ Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
◦ Gruben- und Ruderalbiotop			
◦ Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt			
◦ Gewässerrevitalisierung			
◦ Vernetzungskorridor			
◦ Landschaftsschutz- und fördergebiet			
◦ Landschaftsverbindung			
◦ Freihaltegebiet			
◦ Aufwertung See- bzw. Flussufer			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung			
◦ Naturschutzobjekte			
◦ Landschaftsschutzobjekte			
• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			
Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Kommunaler Richtplan			
• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung			
◦ Naturschutzobjekte			
◦ Landschaftsschutzobjekte			
• BZO / ÖREB-Kataster			
• BZO / ÖREB-Kataster Nachbargemeinden			
• Kernzonenplan			
• Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierpläne)			

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
etc.)			
• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte	Red	Yellow	
• Hochwasserschutzprojekte	Red	Grey	
• Revitalisierungsprojekte	Red	Grey	
• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)	Grey	Grey	
• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)	Grey	Grey	
• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer	Red	Grey	
• Bestehende Gewässerbau und -abstandslinien	Red	Grey	
• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)	Red	Grey	
• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität	Red	Grey	
• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster	Grey	Yellow	

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

Anhang 2 - Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumprojekt Kanton Zürich Stellungnahmen zur Behördenvernehmlassung «Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinden Prio 1»

Die Rückmeldungen werden als konkrete Anträge ans AWEL geleitet.

Ansprechperson AWEL:
Mikal Müller
+41 43 259 43 49
E-Mail: mikal.mueller@bd.zh.ch

Ansprechperson ARE: Ute Sakmann
+41 43 259 30 37
E-Mail: ute.sakmann@bd.zh.ch

➤ DP Benjamin Thommen; Archäologie, IVS Beat Horisberger

Fachstelle / Gemeinde: Amt für Raumentwicklung (Richt-/ und Nutzungsplanung, Ortsbildschutz, kantonale Denkmalpflege, Archäologie, IVS-Wege). Schlatt

1. Generelle Rückmeldung zum Dossier

Gebiete und Zonen

Kantonales oder regionales Zentrumsgebiet
Die Gemeinde Schlatt weist kein kantonales oder regionales Zentrumsgebiet auf.

Zentrumszone

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung befinden sich in der Zentrumszone.

Kernzone ausserhalb des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOB)
Die Abschnitte Bolstermbach, Waltensteiner Eulach, Usb. Kernzone, Oberschlatterbach der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone.

Kernzonen ausserhalb des KOB gelten als Indiz für «dicht überbaut».
Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Schlatt und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

ewp AG Effretikon



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PBG). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Diese bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Weilerkernzone

Die Gemeinde Schlatt verfügt über eine Weilerkernzone, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen ist. Es handelt sich um die folgenden Abschnitte: Btb, Schwimmbad und Strickbach.

Im gewässerräumlichen Kontext gelten Weilerkernzonen aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebietes, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut.

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser erstellt wurden und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Gestaltungsplan

Es sind keine Gestaltungspläne von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Inventare

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOBI)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist kein Perimeter des KOBI in der Gemeinde Schlatt betroffen.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) nicht betroffen.

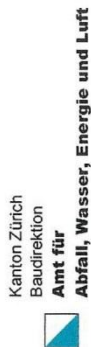
Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommener Bedeutung

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommener Bedeutung erfasst sind.

Inventar der historischen Verkehrswege (IVS)

Die Strassenabschnitte ZH 644.4, ZH 646, ZH 650 der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

ewp AG Effretikon



Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Das Inventar der historischen Verkehrswege IVS wurde zum Schutz der historischen Verkehrswege in der Schweiz geschaffen. Wege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz sind im Bundesinventar erfasst und stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Im IVS sind aber auch Wege erfasst, die nicht im Bundesinventar enthalten sind. Es handelt sich um Wege von nationaler Bedeutung, von welchen aber nur noch der historische Verlauf sichtbar ist, sowie um Wege von regionaler und lokaler Bedeutung, für welche die Kantone zuständig sind.
Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in die im IVS aufgeführten Objekte der Kantonsarchäologie zur Beurteilung vorzulegen.

Archäologische Zonen

Im Abschnitt Usb ARA der Gewässerraumfestlegung ist die Archäologischen Zone 1.0 betroffen.

Die Archäologische Zone 1.0) ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) aufgeführt. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.



Kanton Zürich
 Baudirektion
 Amt für
 Abfall, Wasser, Energie und Luft

2. Themenspezifische Rückmeldungen (Angaben in nachfolgender Tabelle)

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Oberschlatterbach	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 644.4, Elgg - Zell - Töstalstrasse ZH 35.3; Kunstsstrasse 19. Jahrhundert, regionale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz.	
Usb. Kernzone	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 646, Rätterschen - Unter Schlatt - Gartenrüti (-Zell), lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	

ewp AG Effretikon



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

<p>Strickbach</p>	<p>Inventar historischer Verkehrswege IVS</p>	<p>IVS Objekt ZH 646. Räterschen - Unter-Schlatt - Gartenrütli (- Zell), lokale Bedeutung, historischer Verlauf.</p>	
<p>Usb. Kernzone</p>	<p>Inventar historischer Verkehrswege IVS</p>	<p>IVS Objekt ZH 650, Kollbrunn/Au - Nussberg - Unter-Schlatt - Ober-Schlatt /- Hofstetten, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.</p>	

ewp AG Effretikon



Kanton Zürich
 Baudirektion
**Amt für
 Abfall, Wasser, Energie und Luft**

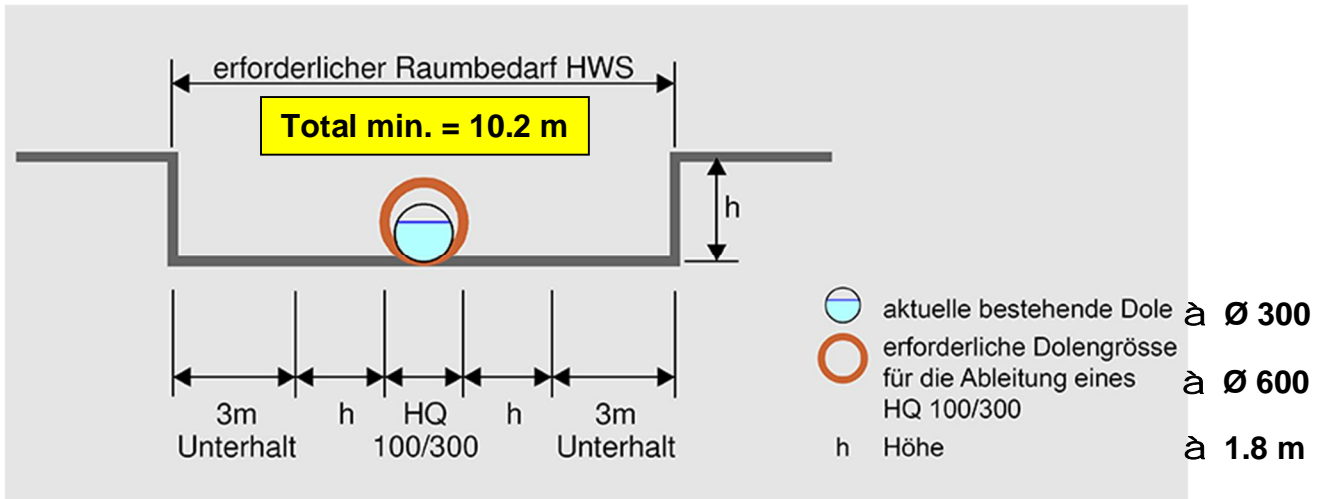
<p>Oberschlatterbach</p>	<p>Inventar historischer Verkehrswege IVS</p>	<p>IVS Objekt ZH 650, Kollbrunn/Au - Nussberg - Unter-Schlatt - Ober-Schlatt +/- Hofstetten, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.</p>	
<p>Strickbach</p>	<p>Inventar historischer Verkehrswege IVS</p>	<p>IVS Objekt ZH 646, Rätterschen - Unter Schlatt - Gartenrüti (- Zell), lokale Bedeutung, historischer Verlauf.</p>	

ewp AG Effretikon

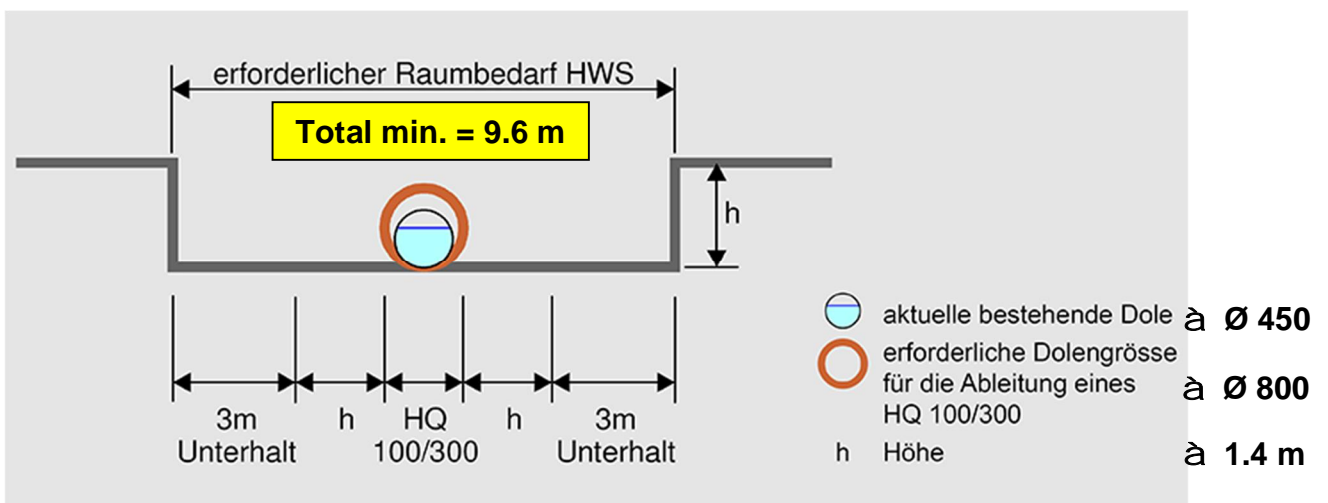
Anhang 3 - HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung für Dolen

Die Höhenlage der bestehenden Dolen ist aus dem Werkleitungskataster nicht abschliessend zu identifizieren. Aus diesem Grund wird die Höhenlage resp. die Überdeckung geschätzt. Die Schätzungen sind in Abhängigkeit von umliegenden Kontrollschächten konservativ gewählt.

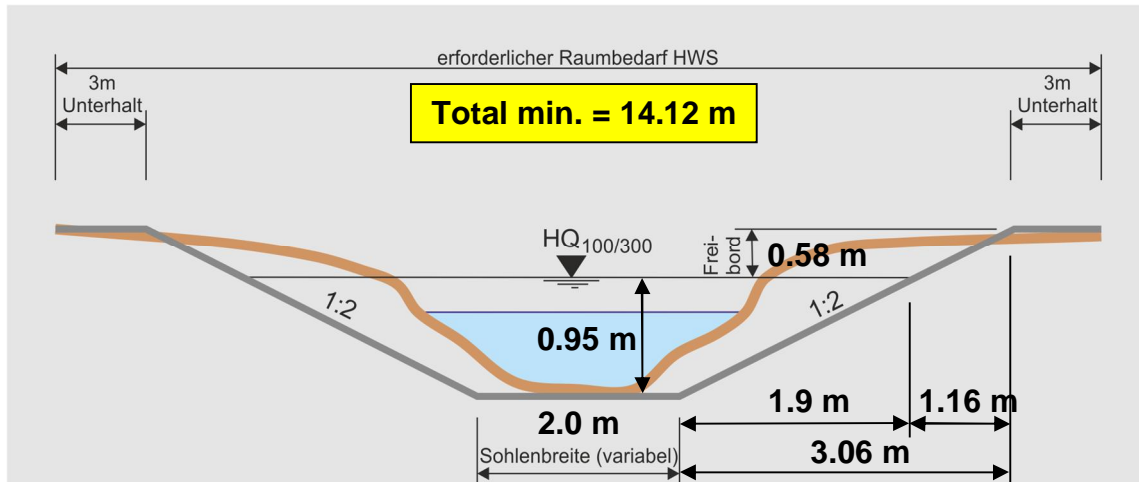
Unterschletterbach 1.3, Abschnitt "Usb. Kernzone" (erste Dole) / Strickbach 1.4:



Oberschletterbach 1.9:



Anhang 4 - HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne Bähntalbach 1.0, Abschnitt "Btb. Schwimmbad":



Normalabfluss nach Strickler

Gewässerraumfestlegung Gemeinde Schlatt ZH

26.11.2021 / gis

Punktbezeichnung: **Bähntalbach**
Abschnitt "Btb. Schwimmbad"

Eingaben:

Profilart:

Höhe h = 0.95 [m]
Breite Sohle b = 2.00 [m]
Breite Wsp. B = 5.80 [m]
Gefälle J = 27.80 [‰]
Rauhigkeit kst = 30.00 [m^{1/3}/s]

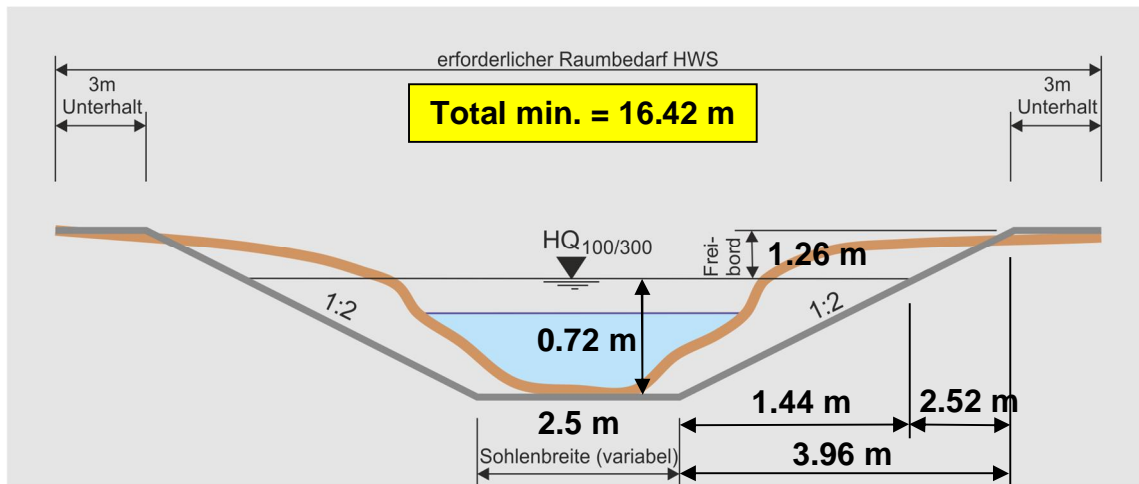
Resultate:

Fläche: 3.71 [m²]
benetzter Umfang: 6.25 [m]
hydr. Radius: 0.59 [m]

Geschwindigkeit v: 3.53 [m/s]

Abfluss Q: 13.08 [m³/s]

Bähntalbach 1.0, Abschnitt "Btb. Kernzone":

**Normalabfluss nach Strickler**

Gewässerraumfestlegung Gemeinde Schlatt ZH

16.01.2020 / gis

Punktbezeichnung: **Bähntalbach**
Abschnitt "Btb. Kernzone"

Eingaben:

Profilart: Trapez

Höhe h = 0.72 [m]
 Breite Sohle b = 2.50 [m]
 Breite Wsp. B = 5.38 [m]
 Gefälle J = 70.00 [‰]
 Rauigkeit kst = 30.00 [m^{1/3}/s]

Resultate:

Fläche: 2.84 [m²]
 benetzter Umfang: 5.72 [m]
 hydr. Radius: 0.50 [m]

Geschwindigkeit v: 4.97 [m/s]

Abfluss Q: 14.11 [m³/s]



Gemeinde Schlatt ZH

Gewässerräumfestlegung nach Art. 41a GSchV
und § 15 HWSchV

1:2'000

Übersicht Planeinteilung

- Plan-Nr. 1: Unterschlatt
- Plan-Nr. 2: Waltenstein
- Plan-Nr. 3: Oberschlatt

Datum: 20. Dezember 2021

Datenherkunft: Amtliche Vermessung, Ingesa AG, Andelfingen
Dokument: 421_125_0010_gewässerraum_festlegung_schlatt_gws



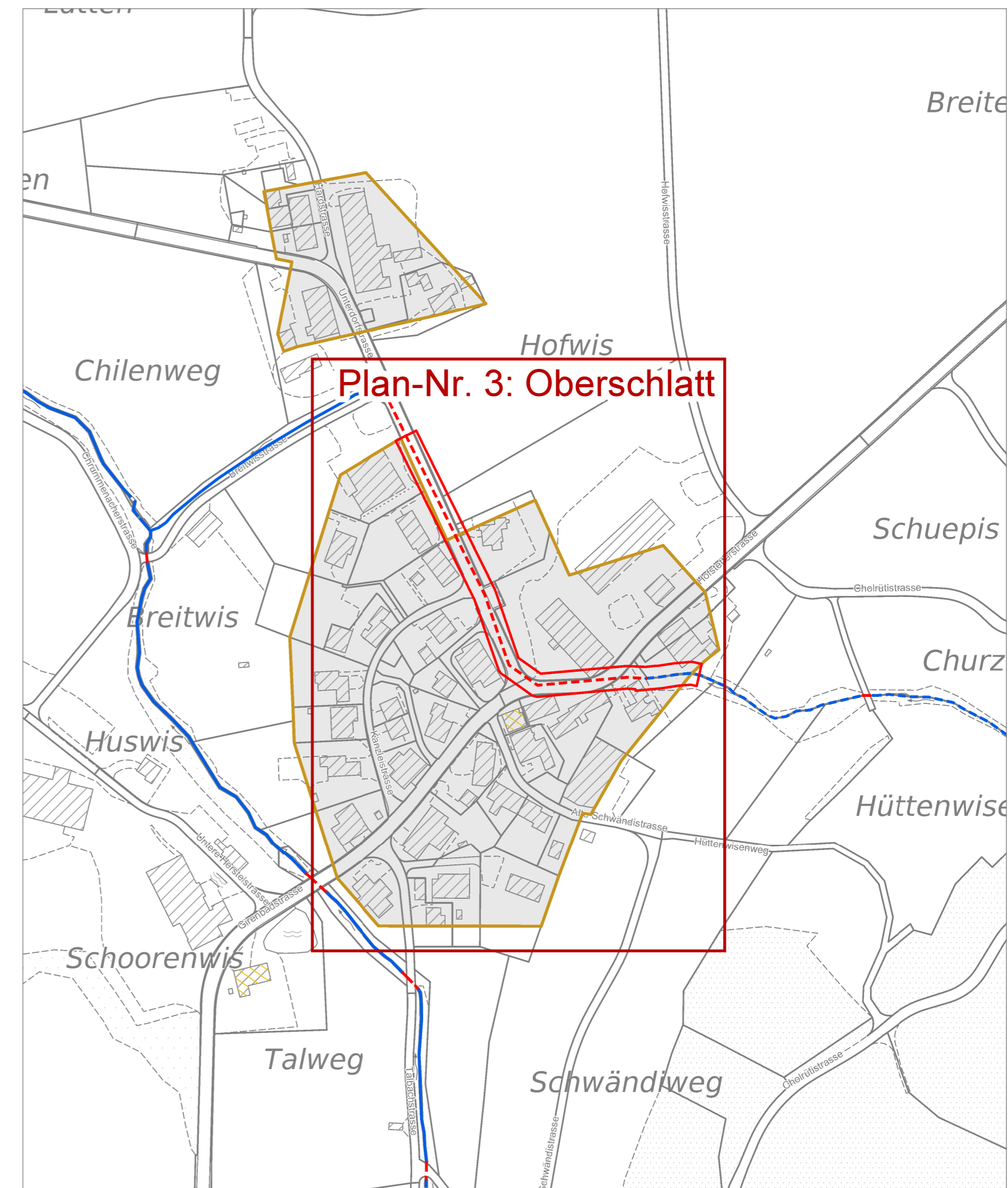
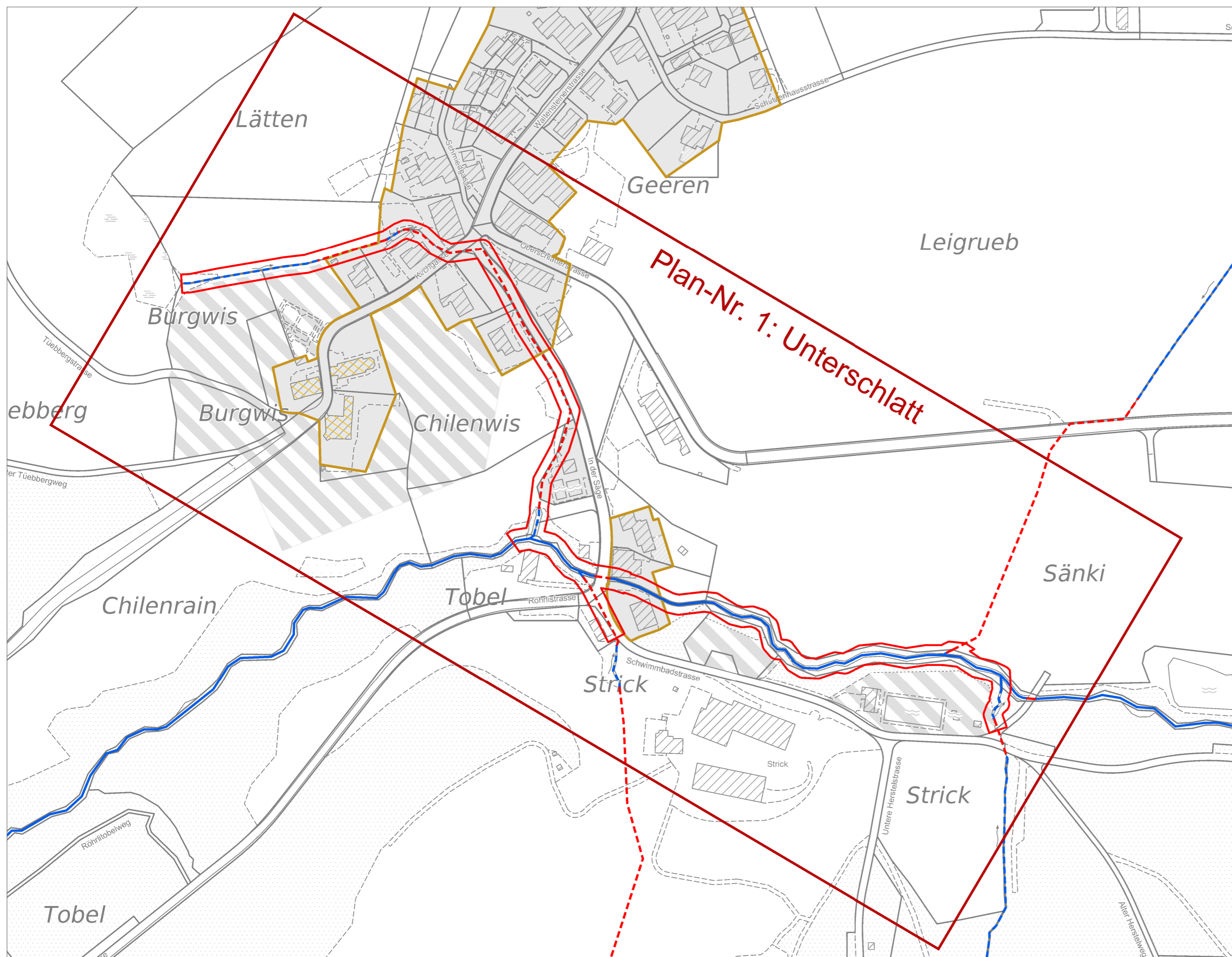
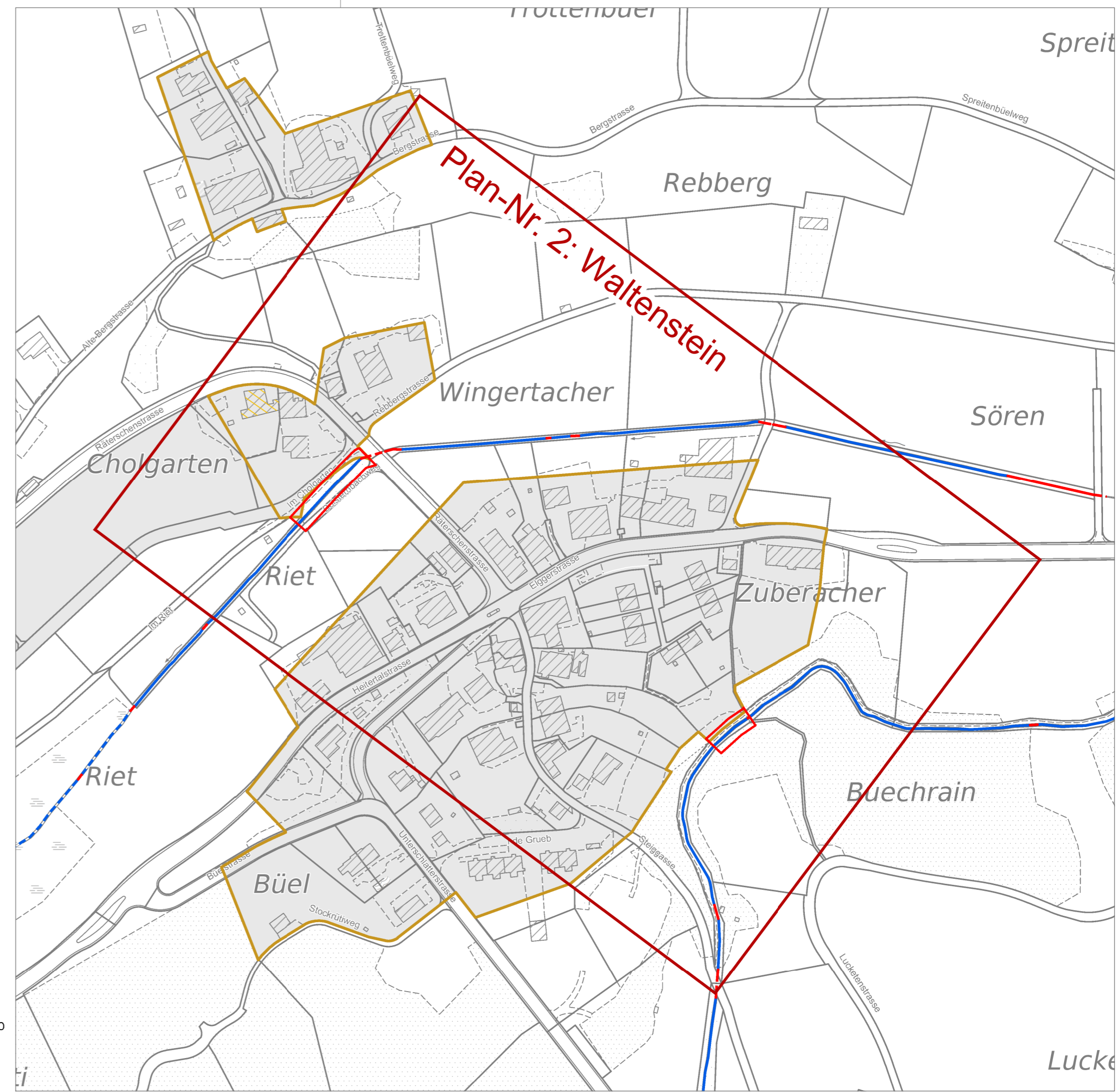
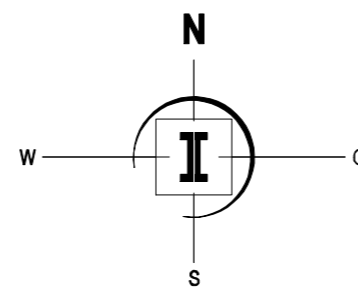
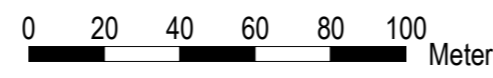
INGESA AG
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.
Landstrasse 51 | 8450 Andelfingen
052 305 22 55 | andelfingen@ingesa.ch

Hinweise

- minimaler Gewässerraum
- Abgrenzung Detailpläne
- Kernzone
- Übrige Bauzone
- Freihalte- und Erholungszone
- Gebäude
- Gebäude mit Denkmalschutz

Gewässer

- eingedolt mit Staatsparzelle
- eingedolt ohne Staatsparzelle
- offen mit Staatsparzelle
- offen ohne Staatsparzelle





Gemeinde Schlatt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV
 und § 15 HWSchV

1 : 1'000 - Plan Nr. 2

Bolsternbach [3.0]: Abschnitt "Bolsternbach"
Waltensteiner Eulach [8.0]: Abschnitt "Waltensteiner Eulach"

Festsetzungen



Gewässerraum

Hinweise



Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV



eingedolt mit Staatsparzelle



eingedolt ohne Staatsparzelle



offen mit Staatsparzelle



offen ohne Staatsparzelle



Bachname und Nummer



Kernzone



Übrige Bauzonen



Freihalte- und Erholungszonen



Gebäude mit Denkmalschutz

Von der Baudirektion festgesetzt am:

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.:

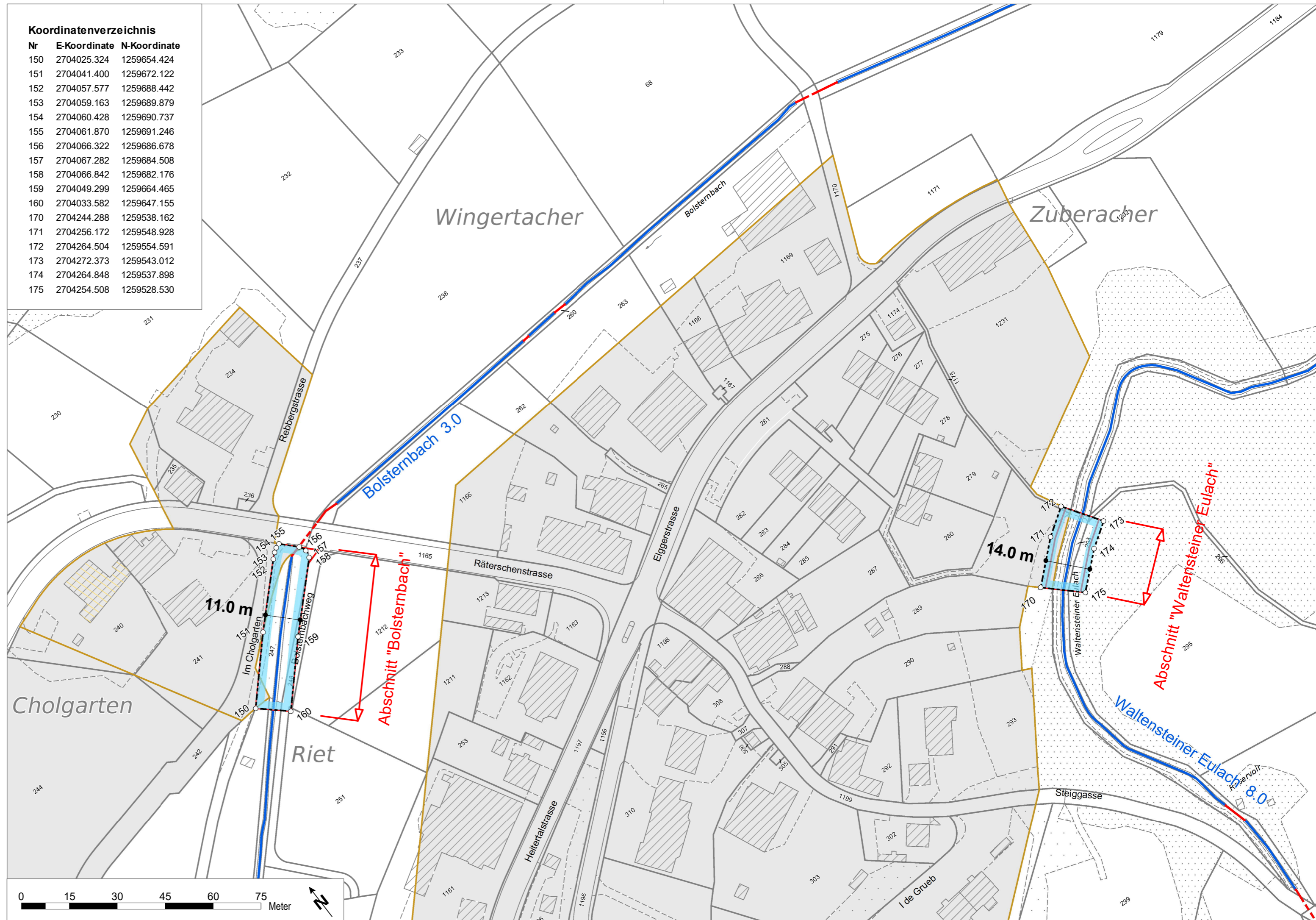
INGESA AG
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.
 Landstrasse 51 | 8450 Andelfingen
 052 305 22 55 | andelfingen@ingesa.ch

Datum: 20. Dezember 2021

Datenherkunft: Amtliche Vermessung, Ingesa AG, Andelfingen
 Dokument: 421_125_0010_gewasserraum_schlatt.gws

Koordinatenverzeichnis

Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
150	2704025.324	1259654.424
151	2704041.400	1259672.122
152	2704057.577	1259688.442
153	2704059.163	1259689.879
154	2704060.428	1259690.737
155	2704061.870	1259691.246
156	2704066.322	1259686.678
157	2704067.282	1259684.508
158	2704066.842	1259682.176
159	2704049.299	1259664.465
160	2704033.582	1259647.155
170	2704244.288	1259538.162
171	2704256.172	1259548.928
172	2704264.504	1259554.591
173	2704272.373	1259543.012
174	2704264.848	1259537.898
175	2704254.508	1259528.530





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

Gemeinde Schlatt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV
 und § 15 HWSchV

1 : 1'000 - **Plan Nr. 3**

Oberschlatterbach [1.9]:
Abschnitt: "Oberschlatterbach"

Festsetzungen

Gewässerraum

Hinweise

Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

eingedolt mit Staatsparzelle

eingedolt ohne Staatsparzelle

offen mit Staatsparzelle

offen ohne Staatsparzelle

Bachname und Nummer

Kernzone

Übrige Bauzonen

Freihalte- und Erholungszonen

Gebäude mit Denkmalschutz

Von der Baudirektion festgesetzt am:

Für die Baudirektion:

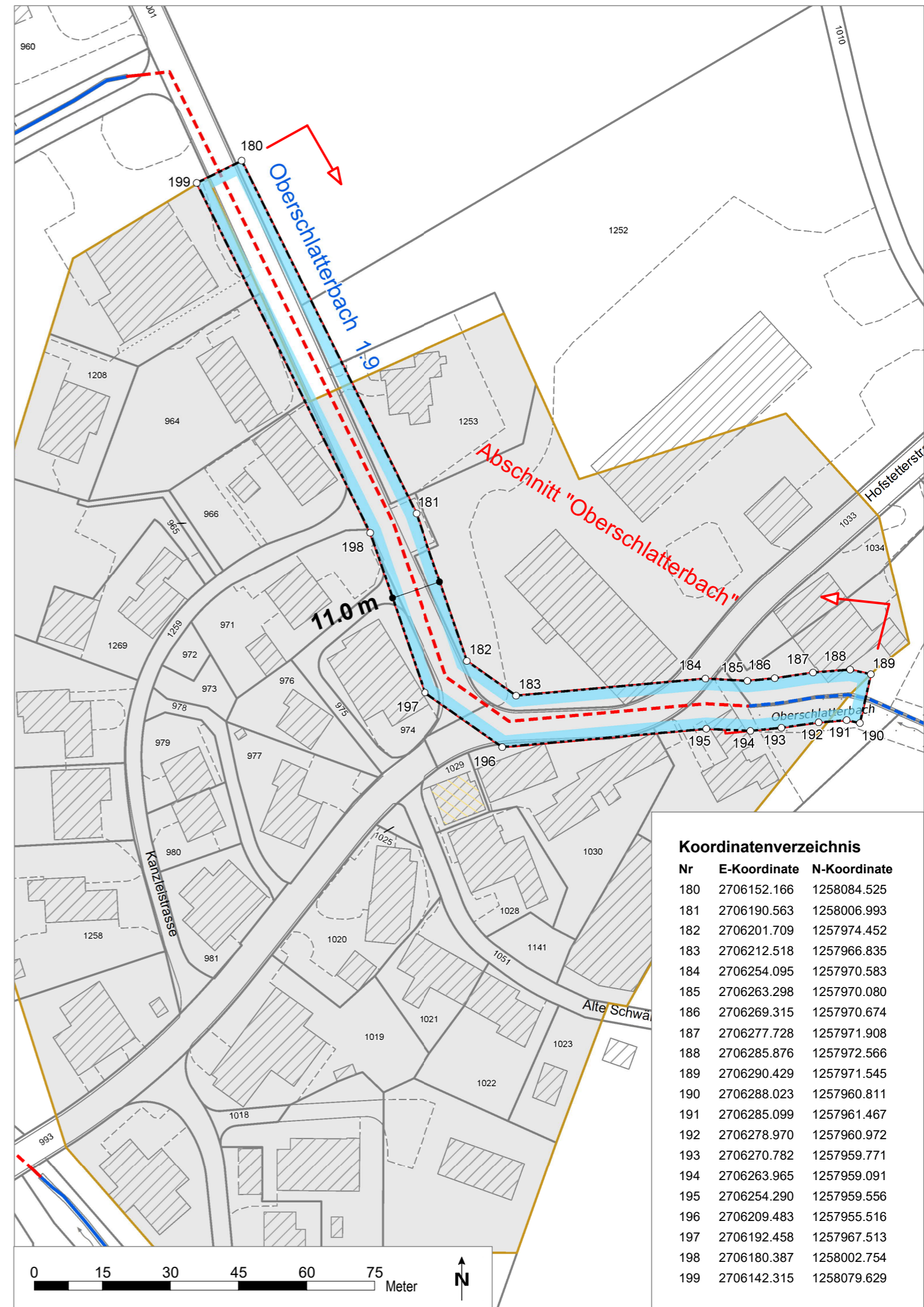
BDV-Nr.:



INGESA AG
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.
 Landstrasse 51 | 8450 Andelfingen
 052 305 22 55 | andelfingen@ingesa.ch

Datum: 20. Dezember 2021

Datenherkunft: Amtliche Vermessung, Ingesa AG, Andelfingen
 Dokument: 421_125_0010_gewaesserraum_schlatt.gws



Koordinatenverzeichnis

Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
180	2706152.166	1258084.525
181	2706190.563	1258006.993
182	2706201.709	1257974.452
183	2706212.518	1257966.835
184	2706254.095	1257970.583
185	2706263.298	1257970.080
186	2706269.315	1257970.674
187	2706277.728	1257971.908
188	2706285.876	1257972.566
189	2706290.429	1257971.545
190	2706288.023	1257960.811
191	2706285.099	1257961.467
192	2706278.970	1257960.972
193	2706270.782	1257959.771
194	2706263.965	1257959.091
195	2706254.290	1257959.556
196	2706209.483	1257955.516
197	2706192.458	1257967.513
198	2706180.387	1258002.754
199	2706142.315	1258079.629



Gemeinde Schlatt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV
und § 15 HWSchV

1 : 1'000 - Plan Nr. 4

Quantifizierung Fruchtfolgefleichen (FFF)

Festsetzungen



Gewässerraum

Hinweise

- | | | | |
|--|------------------------------------|--|--|
| | Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV | | Überschneidung FFF mit Gewässerraum NK 1-5 |
| | eingedolt mit Staatsparzelle | | Überschneidung FFF mit Gewässerraum NK 6 |
| | eingedolt ohne Staatsparzelle | | Fruchtfolgefleichen NK 1-5 |
| | offen mit Staatsparzelle | | Fruchtfolgefleichen NK 6 |
| | offen ohne Staatsparzelle | | Kernzone |
| | offen ohne Staatsparzelle | | Übrige Bauzonen |
| | Bachname und Nummer | | Freihalte- und Erholungszonen |
| | | | Gebäude mit Denkmalschutz |

